Beyträge
zum
Naturrecht.

Zweite Sammlung.

Halle,
in der Rengerschen Buchhandlung
1794.

8.

Ueber recht und unrecht, und das Recht.

Recht und unrecht, und das Recht können sowohl objektive als subjective genommen werden.

Objective genommen, ist recht das würkliche angemessen seyn, unrecht aber das würkliche nicht angemessen seyn des geschehenden zu seiner Regel, und das Recht die Regel des geschehenden selbst. Da wir aber von den Dingen außer uns, d. i. außer unserm Gemüth, an sich nichts, und also auch von ihren Regeln an sich nichts, sondern nur von unserm Gemüth, oder eigentlich nur von den Vorstellungen desselben sowohl von ihm selbst, als von den Dingen außer ihm, etwas sagen *), demnächst aber nur diese unsre eigenen

*) Es giebt 1) entweder Dinge außer uns, d. i. außer unserm Gemüth, nicht außer unserm Vor-

genen Vorstellungen bearbeiten können, so findet nur die subjective Rücksicht statt, nach welcher Recht, das uns so scheinende angemessen seyn, unrecht

Vorstellungsvermögen, als welches sich von selbst versteht, oder das, was wir geistige oder körperliche Dinge außer uns nennen, welche letztere insbesondere äußere Dinge heißen, sind nur unsere eigenen, unserm Gemüthe selbst schon beiwohnende Vorstellungen, und 2) wird unser Gemüth von diesen, es sey nun, Dingen außer ihm, oder seine Vorstellungen, entweder ohne sein Zuthun, also aus ihren eigenen Vermögen, und ohne je wieder seinen Willen, afficirt, oder das Gemüth giebt sie, entweder nach eigenem Belieben, oder nicht, sich selbst, oder beides findet statt. —

Diesem sey hier, wie ihm wolle, als auf dessen Untersuchung ich mich gegenwärtig nicht einlassen will, so findet doch in keinem Falle ein eigentliches Würken derselben auf das Gemüth, wobei es sich duldend verhalte, welches Dulden der rastlosen Thätigkeit desselben widerspricht, statt, sondern nur das Anschauen derselben von Seiten des Gemüths wird dadurch veranlaßt.

Dies Anschauen ist die erste Operation des Gemüths, und das Anschauungsvermögen, welches zwar vor der Erfahrung, d. i. ehe eine Veranlassung zum Anschauen eintritt, da ist, durch selbige aber allererst in Thätigkeit gesetzt wird, ist daher das oberste Vermögen des Gemüthes. Das Anschauen des Gemüths kann nun aber bei der rastlosen Thätigkeit desselben nicht

recht aber das uns so scheinende nicht angemessen seyn, der in der Beobachtung, oder in der beharrlichen Anschauung eines Dinges gewahr werdenden Veränderung desselben zu dem, was uns die für jene Veränderung statt findende Regel, und das Recht. Das, was uns die für jene Veränderung statt findende Regel zu seyn scheint, ist *).

Die

nicht für ein bloßes etwaniges Anstarren der Dinge, sondern es muß für ein Würken auf selbige angesehen werden, und besteht dies Würken darin, daß es von dem angeschauet werdenden Dinge gleichsam etwas ab, und beim Aufhören der Anschauung, mit sich zurück nimmt. Dies ab und mit sich zurück genommene ist das, was wir unsre Vorstellung von einem Dinge nennen können, und welches, als nun immer während beim Gemüth verbleibend, auch in der Folge, ohne neuere Anschauung, bearbeitet werden kann.

Zieht sich das Gemüth vom angeschauet werdenden Gegenstande zurück, so kann es nun entweder wieder andre Dinge anschauen, oder es kann das Zurückgenommene, d. i. die Vorstellung von dem angeschaueten Gegenstande, fernerweit bearbeiten, als woraus denn nach der Verschiedenheit der Bearbeitungen derselben die Begriffe, Sätze, Regeln u. s. w. entspringen.

*) Findet gleich nur diese subjective Rücksicht eigentlich für uns statt, so werde ich doch in der Folge, der Bequemlichkeit des Ausdrucks halber

Die Bemühung, solche Regeln zu erfahren, ist Rechts-Studium, das Daseyn dieser durch das Rechts-Studium erfahrnen Regeln bei subjecten Rechtskenntniß oder Rechtsgelahrtheit, die Ordnung dieser Rechtskenntniß, Rechtswissenschaft, und die geordnete Aufstellung derselben Rechts-System *).

So vielerlei nun geschehen kann, oder eigentlich so vielerlei Dinge es giebt, die handeln können — Denn ein Geschehen ist immer ein Handeln, wir können keinem Dinge absolute Ruhe beilegen, es handelt immer — und so vielfache Zwecke für Handlungen statt finden, so vielerlei Regeln oder Bestimmungen für ihre Handlungen, und so vielerlei recht und unrecht, und das Recht giebt es auch.

Alle Dinge sind aber entweder körperliche oder geistige Dinge. Für jene giebt es ein kör-

per-

der, die objective Rücksicht, als wenn sie für uns statt fände, annehmen, und also recht das angemessen seyn des geschehenden zu Regeln nennen.

*) Kann gleich nur ein Rechtssystem das wahre seyn, so kann es doch so viele Rechtssysteme geben, als Menschen sind, und als die Resultate ihres Studiums, und die Ordnung dieser Resultate und deren Aufstellung verschieden seyn können.

perliches, für diese ein geistiges Recht. Jenes bezieht sich auf physische, diese auf geistige Regeln.

Der Mensch besteht aus Geist und Körper, in Rücksicht dieses finden physische, in Rücksicht jenes geistige Regeln für ihn statt. Dieses statt finden wird nun aber wieder näher durch etwas, was wir Nothwendigkeit, und etwas, was wir Freiheit nennen, bestimmt.

Nothwendige Regeln nenne ich die Regeln unserer formellen Beschaffenheit, nemlich unsers Seyns in Form *), und müssen wir selbige befolgen, und findet keine Freiheit, oder kein Können in Rücksicht ihrer Befolgung, wohl aber in Rücksicht ihrer Bearbeitung und Aufstellung, dabei statt, weil diese Regeln als Bedingungen der Möglichkeit unserer Erschaffung erscheinen. Hieher rechne ich in Rücksicht des Körpers die Gesetze der Schwere, der Bewegung, und überhaupt der ganzen körperlichen Einrichtung, in Rücksicht des Geistes hingegen die Art und Weise, wie man nur denken, und sich etwas vorstellen kann, oder die Form des Denkens und der Erkenntnisse überhaupt.

Freie Regeln nenne ich dahingegen die Regeln unserer materiellen Beschaffenheit, nemlich unsers

*) Ich beziehe mich dieserhalb auf die Abhandlung Nro. 1.

unsers anderweiten würklichen Seyns, außerhalb unserer Beschränkung in Form. Hieher rechne ich sowohl in Rücksicht des Körpers als des Geistes die außer jenen nothwendigen Regeln für ihre Handlungen statt findenden besondern Regeln.

Wegen der weitern Ausführung derselben beziehe ich mich auf meine Abhandlungen von der Metaphysik und von der Freiheit, und bemerke hier nur soviel, daß sie zwar allerdings, indessen nicht zufolge eines absoluten Müssens, wie jene nothwendigen Regeln, die Handlungen des Körpers und Geistes bestimmen, sondern daß Handlungen wieder selbige möglich sind, und nur ein Können und ein nicht Können nach ihnen statt finde.

So wie nun recht in der allerweitesten Bedeutung genommen, das Angemessenseyn des Geschehenden, und in specie auf Menschen bezogen, das Angemessenseyn ihrer Handlungen sowohl zu den nothwendigen als freien Regeln genannt werden könnte, so heißt doch recht; in der weitesten Bedeutung nur das Angemessenseyn derselben zu den freien körperlichen und geistigen *), in der weitern Bedeutung aber nur das Angemessenseyn derselben zu den freien geistigen Regeln, und der In-

*) Zu den freien körperlichen Regeln gehören hauptsächlich die der Künste, zu den freien geistigen hingegen die der Wissenschaften in specie, indem auch die Künste, als nur durch den Verstand

Inbegriff derselben das Recht in weiterer Bedeutung. So vielerlei freie geistige Regeln es aber nur giebt, so vielerlei das Recht in weiterer Bedeutung findet auch statt.

Eine besondere freie geistige Regel ist nun die, welche das Einrichten der Handlungen des Gemüths *) zu dem, aus der Hinneigung seiner Thätigkeit zuerkennenden Zweck †) vorschreibt, und welche alle Handlungen der Menschen, sie betreffen ihn selbst, oder das außer ihm, es sey körperlicher oder geistiger Natur, zu oberst bestimmt, indem dieser Zweck, zu oberst vor allen andern Zwecken gegeben, als der höchste Zweck, zu welchen für den Menschen Regeln statt finden können, erscheint. Diese Regel so wie den Inbegriff aller daraus fließenden speciellen Regeln,

stand möglich werdend, unter den Wissenschaften in weitern Verstande begriffen werden können.

*) Diese Handlungen mögen übrigens blos innere Handlungen bleiben, oder auch äußere Handlungen zur Folge haben.

†) In der Anschauung sein selbst in der Form wird das Gemüth gewahr, daß es

1) etwas, und zwar etwas thätiges,

2) etwas freies

3) etwas freies thätiges zu einem, aus der Hinneigung dieser Thätigkeit zu erkennenden Zweck sey.

Regeln, nenne ich das Recht in weiter Bedeutung, oder eigentlich die Moral.

Alle übrigen freien geistigen zu andern Zwecken führenden Regeln, nenne ich hingegen das Recht in enger Bedeutung. Hieher gehören z. B. die in der Mathematik, Logik, hauptsächlich aber in den Verhältnißlehren, oder den Lehren von den Verhältnissen der Menschen gegen Gott, und die Schöpfung, sowohl im ganzen als in einzelnen, gegen einzelne Theile derselben, wiederum aber in soferne sie als Theile der Schöpfung, oder in ihrem speciellen Verhältnisse zu einander, besonders aber in soferne die Menschen selbst in ihren Verhältnissen zu einander, betrachtet werden, enthaltene Regeln *).

Den

*) Diese Regeln sind im Gegensatze gegen die moralischen untern Regeln, und das Angemessenseyn zu ihnen heißt zwar allerdings auch recht, im Gegensatz gegen das Angemessenseyn zu den moralischen aber, welches sittlich genannt wird. richtig — Zwar dürfte hierdurch ein heftiger Contrast zwischen der natürlichen Religion und der Moral entstehen, indem jene, als nur resp. untern Regeln enthaltend, dieser nachstehet; indessen glaube ich diese Behauptung, sollte sie auch objective unrichtig seyn, dennoch subjective, zufolge der beschränkten Beschaffenheit des menschlichen Erkenntnißvermögens, rechtfertigen zu können.

Ich beziehe mich dieserhalb auf die Abhandlungen von der Moral, und den Verhältnißlehren.

Den Inbegriff der Regeln von den Verhältnissen der Menschen zu einander überhaupt nenne ich das Recht in engerer Bedeutung, oder das Recht der Menschen zu einander überhaupt, den Inbegriff der Regeln von dem Verhältniß der Menschen zu einander, selbige als Theile der Schöpfung betrachtet, aber das Recht der Menschen zu einander in specie, und den Inbegriff der Regeln von dem speciellen Verhältniß der Menschen zu einander das Recht unter den Menschen, oder Grundrecht in Rücksicht alles positiven Rechts.

9.

Allgemeine Beschaffenheit des Naturrechts und der daran grenzenden Wissenschaften.

Alle Wissenschaften, besonders die philosophischen, sind entweder willkührliche, oder nicht willkührliche. Im Gegensatz von jenen nenne ich diejenigen Wissenschaften nicht willkührliche, deren Aufstellung sowohl durch das Daseyn anderwärts her, oder aus schon bekannten Wissenschaften entweder überall, oder wenigstens eigenthümlich

lich nicht erklärbarer Gegenstände, sich rechtfertigt, als auch welche als wesentliches Glied in der Kette aller Wissenschaften befunden werden *).

Jede nicht willkührliche Wissenschaft kann daher auf zweifache Art, entweder von unten nach oben hinauf, oder von oben nach unten herunter, aufgestellt werden. Jenes geschieht, wenn man die Natur gewisser anderwärts her nicht erklärbarer Gegenstände untersucht, und sich zu den höhern, ihnen allein eigenthümlichen Principien hinauf arbeitet.

Dieses geschieht, wenn man von den höhern Principien einer gewissen, in der Kette aller Wissenschaften als wesentlichen Gliedes befundenen, Wissenschaft sich zu ihren untern Principien, und zu den Gegenständen, worauf selbige eigenthümlich anzuwenden, herunter arbeitet.

Jenes

*) Oft wird auch eine nicht willkührliche Wissenschaft als eine willkührliche behandelt, wenn man entweder die ihren wahren Gegenständen eigenthümlichen Principien nicht aufsucht, oder von den ihren wahren Gegenständen eigenthümlichen Principien nicht ausgeht, sondern nach Gutdünken Principien aufstellt, und daraus seine Ableitungen versucht, oder nach Gutdünken Gegenstände bearbeitet, die nicht eigenthümlich in die zu behandelnde Wissenschaft gehören.

Jenes nenne ich eine Wissenschaft a posteriori *), dieses a priori aufstellen.

Das Naturrecht, oder eigentlich das, was sowohl mit als auch nur darunter verstanden werden muß, und welches ich Recht unter den Menschen nenne, ist nun eine solche nicht willkührliche Wissenschaft, und läßt sich daher auf beide Arten aufstellen.

Nahe dem Recht unter den Menschen angrenzend, jedoch wesentlich von ihm zu unterscheidend, sind Analyse alles positiven Rechts, so wie Philosophie und Kritik des positiven Rechts, und Philosophie und Kritik des Naturrechts.

Die Analyse sucht nemlich die Grundbestandttheile alles positiven Rechts auf, hebt selbige aus, und zieht, ohne Rücksicht auf positive Bestimmungen derselben, die ihnen zum Grunde liegenden Begriffe hervor, unterwirft selbige höhern Begriffen, und arbeitet sich so endlich zum höchsten Begriff hinauf †). Philosophie und Kritik des

*) Das Aufstellen a posteriori scheint mir mehrentheils der sicherste Weg zu seyn, um die Würklichkeit einer Wissenschaft zu begründen, und den Umfang und die Grenzen ihres Gebieths zu erfahren.

†) Auf diese Analyse scheint mir eigenthümlich zu passen, was Kant meint, wenn er in der Kritik der reinen Vernunft S. 358 sagt: „es

des positiven Rechts beschäftigen sich dahingegen mit gegebenen positiven Rechten *), deren Natur, Zweckmäßigkeit und Absicht.

Insbesondere prüft die Kritik selbige nach den Regeln und dem Inhalte des festzusetzendem Rechts unter den Menschen, die Philosophie aber sucht sie logisch zu erklären, systematisch zu ordnen, und dem Zweck des festzusetzenden Rechts unter den Menschen angemessen zu machen.

Philosophie und Kritik des Naturrechts endlich beschäftigen sich mit gegebenen Naturrechts-Systemen.

Insbesondere prüft die Kritik die Aechtheit ihrer Daseynsgründe, Erkenntnißgründe und Grundsätze, so wie die Nothwendigkeit und Natur

„es ist ein alter Wunsch, der, wer weiß,
„wie spät, vielleicht einmal in Erfüllung ge-
„hen wird, daß man doch statt der endlosen
„Mannigfaltigkeit bürgerlicher Gesetze ihre
„Principien aufsuchen möge; denn darin
„allein kann das Geheimniß bestehen, die
„Gesetzgebung, wie man sagt, zu simplifi-
„ciren.

*) Nicht aber mit gegebenen einzelnen positiven Gesetzen, deren Beurtheilung zunächst nach dem positiven Recht, wovon selbige ein Theil sind, geschieht, und daher von der eines positiven Rechts, selbiges im ganzen betrachtet, wesentlich verschieden ist.

tur ihrer Gegenstände, nach den dem reinen Recht unter den Menschen zum Grunde liegenden Begriffen.

Die Philosophie aber sucht die Gründe und Gegenstände derselben logisch zu erklären, systematisch zu ordnen, und dem Zweck des reinen Rechts angemessen zu machen.

Die Aufstellung des Rechts unter den Menschen a posteriori muß zuletzt zu demselben Standpunkte hinführen, von welchem die a priori anfängt, und beide müssen mit einander wesentlich übereinstimmen.

Die Analyse alles positiven Rechts arbeitet sich, wie die Aufstellung des Rechts unter den Menschen a posteriori, von unten nach oben hinauf, und so wie bei dem Aufhören derselben die Aufstellung a priori anfängt, so fängt bei dem Aufhören dieser die philosophische Ableitung der untern Begriffe aus den Resultaten der Analyse an.

Kritik und Philosophie des positiven Rechts finden eigentlich überall nicht eher statt, als bis das festzusetzende Recht, dessen Aufstellung doch auch wieder von der des reinen Rechts unter den Menschen abhänget, begründet worden *).

Kritik

*) An der Philosophie des positiven Rechts haben sich daher bei dem bisherigen Mangel des festzuse-

Kritik und Philosophie des Naturrechts dahingegen finden nicht eher statt, als bis das reine Recht unter den Menschen aufgestellt worden —

Die vor der Aufstellung des Rechts unter den Menschen a priori über Metaphysik, Moral und Verhältnißlehre, angestellten Untersuchungen werden, wie ich hoffe, das Daseyn des Rechts unter den Menschen, als wesentlichen Gliedes in der Kette aller Wissenschaften beweisen, die Aufstellung a priori aber durch das Folgerecht ihrer Ableitungen ihre Gültigkeit behaupten, und die Aufstellung a posteriori, verbunden mit der Ana-

zusetzenden Rechts fast alle Reformatoren der Gesetze versündigt, und noch täglich versündigen sich unsere Doctores, wenn sie sich über den Buchstaben und den Geist der positiven Gesetze hinaus, und in die Zuläßigkeit derselben hinein wagen, daran.

An der Kritik des positiven Rechts dahingegen sündigen nicht weniger unsere Philosophen, die nicht Juristen zugleich sind, wenn sie sich, ohne Kenntniß der würklichen Vorfallenheiten in dem Beisammenseyn der Menschen, so dreist in das positive Recht hinein wagen, und seine Ehre ihm bald retten, bald abschneiden wollen, und eben so unsre Halb-Philosophen und Halb-Juristen, wenn sie bald nach politischen, bald nach moralischen, oder religiösen Gründen, bald nach den dunkeln Gefühlen, allemal aber mit unentwickelten Begriffen, über das positive Recht so in den Tag hinein schwatzen.

Analyse alles festgesetzten Rechts, die Philosophen von der durch Erfahrung bewährten Richtigkeit meiner obersten Sätze überzeugen, und gegen die Rechtsgelehrten mich für den Vorwurf willkühr-licher Hypothesen schützen.

10.

Analyse alles positiven Rechts.

So wie die gänzliche Entfernung und Absonderung alles nicht als nothwendig erkannten uns bei der Untersuchung jedes Dinges auf die Grundbestandtheile desselben hinführt, so leitet uns auch die gänzliche Entfernung und Absonderung aller willkührlichen oder zufällig nothwendig gewordenen Bestimmungen bei der Untersuchung jedes positiven Rechts auf die Grundbestandtheile desselben hin. Diese sind die den Gerechtsamen in Rücksicht der Personen, der Sachen und der Verträge zum Grunde liegenden obersten Begriffe, und alle und jede positiven Rechte älterer und neuerer, gebildeter und ungebildeter Völker sind auf selbige erbauet, nicht weil die Gesetzgeber sie einsahen, und von ihnen ausgingen, sondern weil sie auf selbige durch die Natur der Sache selbst hingeführt wurden. Daher die Gleichförmigkeit aller

aller positiven Rechte in Rücksicht der Grundbestandtheile derselben. Die gleichförmigen Gesetze aller positiven Rechte sind nothwendige Gesetze, die nicht gleichförmigen Gesetze sind dahingegen willkührliche oder zufällig nothwendig gewordene Gesetze, welche zwar als gut und nützlich, ja sogar nach Lagen und Verhältnissen als nothwendig erscheinen, in der That aber nur in so ferne, als sie ihre Ableitung aus jenen obersten Begriffen zu beweisen vermögen, begründet, und in so ferne sie wenigstens ihren Nichtwiderspruch mit selbigen, wenn gleich auch nicht allemal ihre Angemessenheit zu selbigen, zu beweisen vermögen, vertheidigt werden können —

Um die Natur und das Wesen der Grundbestandtheile alles positiven Rechts, oder die den Gerechtsamen in Rücksicht der Personen, Sachen und Verträge zum Grunde liegenden obersten Begriffe zu erörtern, müssen wir zuförderst den Begriff, positives, oder festgesetztes Recht, oder eigentlich, da positives Recht nur der Inbegriff mehrerer positiven Gesetze ist, den Begriff eines positiven Gesetzes entwickeln.

Positives oder festgesetztes Gesetz im weitesten Verstande genommen, ist jede, von einem oder mehrern Menschen herrührende, und den Zwang bei ihrer Nichterfüllung zur Folge habende Bestimmung äußerer Handlungen andrer Menschen.

Diese

Diese Bestimmung kann nun sowohl außer als in Gesellschaft statt finden. In beiden Fällen ist sie aber nur in soferne rechtmäßig, als sie zufolge Vortrages geschieht.

Denn so kann im außergesellschaftlichen Zustande nicht einer dem andern etwas befehlen, als wenn er nicht von diesem durch einen Vertrag dazu berechtigt worden.

In der Gesellschaft dahingegen ist das positive bürgerliche Recht zwar nicht Vertrag selbst, es ist aber eine Folge des Staatsvertrages. Denn daß überhaupt in einem Staate eine Regierung sey, und selbige die Macht habe, bürgerliche Gesetze zu geben, kann nur durch den Vertrag der Gesellschaft begründet werden, und so richtet sich auch die Art und Weise, Absicht und Zweck der bürgerlichen Gesetze nach der Absicht aller bürgerlichen Gesellschaften, oder nach den besondern Bestimmungen einzelner Staatsverfassungen.

Führt nun der Begriff jedes rechtmäßigen positiven Gesetzes sowohl in als außer Gesellschaft allemal auf die Vorstellung eines Vertrages hin, so erscheint selbiger hiedurch als der erste höhere Gegenstand alles positiven Rechts.

Jeder Vertrag besteht aber aus zwei Handlungen. Die erste ist die, wo der eine durch eine äußere Handlung, es sey eine mittelbare oder unmittelbare, einem andern die innere Handlung seiner Seele zu erkennen giebt, daß er sich eines

Gegenstandes, in der Hinsicht, daß der andere selbigen sich zueigne, entäußern wolle.

Die zwote Handlung ist die, wo der andere nun wieder mittelbar oder unmittelbar durch eine äußere Handlung dem erstern die innere Handlung seiner Seele, sich selbiges zueignen wollen, zu erkennen giebt.

Hieraus erhellet, daß der Grund des aus Verträgen erwachsenden Rechts die durch die, mit der Bedingung der anderseitigen Zueignung verbundene Entäußerung des promittentis veranlaßte Zueignung von Seiten des promissarii sey, und die Zueignung erscheint hiedurch als ein noch höherer Gegenstand alles positiven Rechts.

Zueignung ist aber im allgemeinen Zurechnung eines Dinges, es sey geistiger oder körperlicher Natur, zu sich, und so wie also das Recht in Rücksicht des zugeeigneten nur dadurch, daß der zueignende selbiges sich zurechnet, entsteht, so führt dies wiederum zu einen höhern, und zwar zum höchsten Gegenstande alles positiven Rechts, nemlich zum Recht in Rücksicht sein selbst hinauf.

Dies Recht ist aber nichts anders, als die Zuständniß eines jeden Menschen, nicht zu leiden, daß ein anderer ihn verletze —. So weit die Analyse alles positiven Rechts. Die fernern Untersuchungen gehören für das Recht unter den Menschen, und kommen sowohl in dessen Aufstellung a priori als a posteriori vor —

II.

Von der Entäußerung.

§. 1.

Das Wesen der Entäußerung im allgemeinen besteht in dem Aufhören der Zurechnung eines Objects zu sich.

§. 2.

In so ferne aber die Entäußerung als Gegenstand des Rechts unter den Menschen erscheint, besteht sie in dem Aufhören der ausschließlichen Zurechnung eines körperlichen Objects zu sich. Nur die ausschließliche Zurechnung ist Gegenstand des Rechts, und daher kann auch nur das Aufhören derselben im Recht vorkommen; und eben so, wie ich geistige Dinge mir überall nicht weder innerlich noch äußerlich, und noch weniger zur Würkung der körperlichen Ausschließung andrer zurechnen kann; so kann ich auch nicht aufhören, selbige in dieser Art zu mir zu rechnen.

§. 3.

Das Aufhören der ausschließlichen Zurechnung eines körperlichen Objects zu sich, wenn es sich blos auf innere Handlungen der Seele beschränkt, und also nicht offenbar wird, ist die innere Entäußerung.

§. 4.

Nimmt die innere Entäußerung nicht Rücksicht auf andre Wesen, so ist es die bloße innere Entäußerung an und für sich.

§. 5.

Nimmt die innere Entäußerung aber Rücksicht auf andre Wesen; so heißt sie die qualificirte, und ist entweder eine bedingte Entäußerung, welche nur auf den Fall eintreten soll, wenn andere sich das Entäußerte zueignen, oder sie intendirt nur so viel, daß ich das Entäußerte zum besten anderer selbst verwenden, oder auch zugeben wolle, daß andre sich selbiges zueignen. Im ersten Fall ist sie diejenige Entäußerung, welche den ersten Theil des Wesens des Vertrages ausmacht, im zweiten aber das, was ich inneres Votum nenne, und im dritten das, wodurch ein Ding innerlich herrenlos wird.

§. 6.

Beschränket sich die Entäußerung eines körperlichen Objects nicht auf die innere Handlung, sondern hat äußere Handlungen zur Folge, so ist dies die äußere Entäußerung.

§. 7.

Geschieht diese Entäußerung ohne Rücksicht auf andre Wesen, so ist sie blos eine Aeußerung der Veränderung meiner Gesinnungen. Ein andrer

drer erhält hiedurch keine Rechte, und ich kann diese Entäußerung immer wieder aufheben.

Indessen erhält eine außerhalb meines Bezirks weggeworfene Sache das äußere Merkmahl einer herrenloß gewordenen Sache.

§. 8.

Geschieht sie aber in Rücksicht auf andre Wesen, so heißt sie im Gegensatz gegen die bloße äußere Entäußerung die qualificirte. Geschieht nun diese qualificirte äußere Entäußerung nur überhaupt, und zwar dergestalt, daß ich sie zum besten anderer verwenden wolle; so ist dies das äußere Votum.

Das äußere Votum kann allemal wieder aufgehoben werden.

§. 9.

Geschieht sie dergestalt, daß andre sie sich zueignen können, wenn sie wollen; so ist dies die Erklärung der Herrenlosigkeit. Auch diese kann zurückgenommen werden, so lange ein andrer diese Erklärung sich nicht zu Nutzen gemacht.

§. 10.

Geschieht sie aber nur in der Voraussetzung, daß ein andrer sich selbige zueigne, so ist dies diejenige äußere Entäußerung, welche

che den ersten Theil der Form des Vertrages ausmacht. Diese kann nur durch ein neues Pactum aufgehoben werden, wenn sie acceptirt worden.

§. 11.

Uebrigens ist ein Unterschied bei der äußern Entäußerung in der Form derselben, der darin besteht, ob ich die innere Entäußerung, es sey nun mündlich oder schriftlich, oder durch sonstige Zeichen, würklich bekannt mache, oder ob ich eine Handlung vornehme, die selbige nur anzeigt, als wenn ich eine Sache wegwerfe, oder wenn ich sonst etwas thue, wozu ich nicht verbunden bin, und welches ich also nicht thun würde, wenn ich mich nicht dieser Handlung, oder des Vermögens, diese Handlung unterlassen zu können, entäußert. In jenem Fall ist sie die Verbal- in diesem die Realentäußerung, und so wie in Ansehung der Zueignung außer dem Vertrage, die Verbalzueignung nicht nothwendig accessorisch bei der Realzueignung ist, so ist auch hier in Ansehung der Entäußerung außer dem Vertrage, die Verbalentäußerung, obgleich rathsam und nützlich, indessen nicht nothwendig accessorisch bei der Realentäußerung, dahingegen im Vertrage die Realentäußerung nur eine Folge des durch die Verbalentäußerung begründeten Vertrages ist.

---

12. Von

12.

Von der Zueignung.

§. 1.

Das Wesen der Zueignung, selbige im weitesten Verstande genommen, besteht in der Zurechnung eines Dinges zu sich. Diese Zurechnung sey übrigens eine ausschließliche oder nicht, und das Object derselben sey körperlicher oder geistiger Natur.

§. 2.

In soferne aber die Zueignung als Gegenstand des Rechts unter den Menschen erscheint, besteht sie in der ausschließlichen Zurechnung eines Objects, und zwar eines körperlichen Objects zu sich. Geistige Dinge kann ich überall nicht, weder innerlich noch äußerlich, und noch weniger zur Wirkung der Ausschließung anderer davon zu mir zurechnen, und die nicht mit der Absicht des Ausschließens anderer verbundene Zurechnung ist kein Gegenstand des Rechts unter den Menschen.

§. 3.

Die sich blos auf innere Handlungen beschränkende, und nicht offenbar werdende Zueignung ist die innere Zurechnung. Diese begründet das innere Eigenthum.

§. 4.

Geschieht diese Zueignung an herrnlosen Dingen, so ist dies die innere Occupation.

§. 5.

Geschieht sie an jemand gehörigen Dingen, deren er sich nicht entäußert, so ist dies in Rücksicht von Sachen der innere Diebstahl, und in Rücksicht von Handlungen die innere unrechtliche Anmaßung.

§. 6.

Geschieht sie aber an jemand gehörigen Dingen, deren er sich in Rücksicht auf andere Wesen, und mit der Bedingung ihrer Zueignung entäußert, so ist dies die innere Zueignung beim Vertrag, als welche den zweiten Theil des Wesens des Vertrages ausmacht.

§. 7.

Geschieht sie an jemand gehörigen Dingen, deren er sich zwar, in Rücksicht auf andere, aber ohne Bedingung ihrer Zueignung, entäußert, und hat er sich die Selbstverwendung des Objects vorbehalten, so ist dies die innere Zurechnung der Gegenstände seines Voti.

§. 8.

Geschieht sie an jemand gehörigen Dingen, deren er sich zwar in Rücksicht auf andere, aber ohne Bedin=

Bedingung ihrer Zueignung, jedoch dergestalt, entäußert, daß er sie nicht selbst verwenden will, sondern daß andere sich selbige zueignen können, wenn sie wollen, so ist dies die innere Zueignung herrnlos gewordener Dinge.

§. 9.

Geschieht sie an jemand gehörigen Dingen, deren er sich ohne Rücksicht auf andere entäußert, so ist dies die innere Zueignung von blos an und für sich entäußerten Gegenständen.

§. 10.

Beschränkt sich die Zueignung nicht auf innere Handlungen, sondern hat äußere Handlungen zur Folge, so ist dies die äußere Zueignung *) und

*) Einer äußern Zueignung muß allemal die innere voraufgehen, wenn sie eine eigentlich rechtliche Zueignung seyn soll. Daher ist die bloße äußere, und wie man sagt, gedankenlose Wegnahme eines Dinges keine rechtliche Zueignung, obgleich übrigens der Besitz daraus entsteht, welcher von einem andern respectirt werden muß, da ihm der Mangel jenes Willens nicht bekannt ist, oder auch selbst, wenn er ihm bekannt wäre, der Besitzer doch allemal den Besitz, oder die äußere Handlung der Wegnahme, vor ihm voraus hat, daher diese nicht mehr von ihm geschehen kann, wenn er gleich übrigens in Ansehung der innern Zueignung dem Besitzer zuvorkommen könnte.

und besteht in jeder äußern körperlichen Handlung, wodurch die innere Zueignung offenbar wird *).

§. 11.

Geschieht diese Zueignung an herrnlosen Dingen, so ist dies die äußere Occupation, welche wieder in die eigentliche, und symbolische Occupation zerfällt.

§. 11.

Geschieht sie an jemand gehörigen Dingen, deren er sich nicht entäußert, so ist dies in Ansehung von Sachen der äußere Diebstahl, und in Ansehung von Handlungen, die äußere unrechtliche Anmaßung.

§. 13.

Geschieht diese äußere Zueignung an solchen Dingen, deren jemand sich in Rücksicht auf andere Wesen, und mit der Bedingung ihrer Zueignung entäußert, so ist dies die äußere Zueignung beim Vertrag, welche den zweiten Theil der Form des Vertrages ausmacht.

§. 14.

*) Aus Präsumtionen kann keine Zueignung begründet werden, eben so wenig wie aus langjährigen Besitz. Beides kann nur festgesetzt werden, und gehört daher ins festzusetzende und festgesetzte, oder positive Recht, wo indessen selbige nöthig und nützlich werden.

§. 14.

Geschieht sie an solchen Dingen, deren jemand sich zwar in Rücksicht auf andre, aber ohne Bedingung ihrer Zueignung, entäußert, und hat er dies Object zur Selbstverwendung bestimmt, so ist dies die äußere Zueignung der Gegenstände seines Voti.

§. 15.

Geschieht sie an solchen Dingen, deren jemand sich zwar in Rücksicht auf andre, aber ohne Bedingung ihrer Zueignung, jedoch so, daß selbige sie sich zueignen können, wenn sie wollen, entäußert, so ist dies die äußere Zueignung herrnlos gewordener Dinge.

§. 16.

Geschieht sie an solchen Dingen, deren jemand sich nicht in Rücksicht auf andre entäußert, so ist dies die äußere Zueignung von blos an und für sich entäußerten Gegenständen.

§. 17.

Bei der äußern Zueignung ist aber ein Unterschied in der Form derselben, ob selbige in würkliche Besitznahme einer Sache, und thätiger Anmaßung der Handlung eines andern, oder blos in der Bekanntmachung der innern Zurechnung bestehe. Jene nenne ich die Real- diese die Verbalzueignung.

§. 18.

Die Realzueignung an Sachen ist die Occupation, und ist entweder die occupatio stricte sic dicta, vel symbolica.

Jene ist diejenige äußere Handlung, wo ich ein Ding selbst wegnehme, und entweder verzehre, oder an meinen Leibe hefte, oder auch zu meinem übrigen Eigenthum hinlege.

Die symbolische Occupation ist dahingegen die, wo ich ein Ding nicht unmittelbar wegnehmen kann, als ein Stück Land, einen Baum, einen See u. s. w., bei denen die Occupation also nur durch äußere an ihnen oder um sie herum gemachte Kennzeichen geschehen kann.

Nur an herrnlosen finden diese Occupationen außerhalb des Vertrags statt.

§. 19.

Die Realzueignung an Handlungen eines andern besteht darin, daß ich jemand zwinge, etwas zu thun, oder zu unterlassen, dies Unterlassen bestehe nun darin, daß er entweder mir nicht wehre, etwas zu thun, was er rechtlich hindern kann, oder daß er blos etwas nicht thue, was er sonst thun kann. Diese Zueignung findet nicht anders statt, oder ist nicht anders rechtlich, als wenn der andere sich dieser Handlungen oder des Vermögens, diese Handlungen respective vornehmen oder unterlassen zu können, im Vertrage entäußert.

§. 20.

Die Verbalzueignung besteht sowohl in mündlichen als schriftlichen, und mittelst sonstiger Zeichen eröfneten Bekanntmachungen der innern Zueignung eines Gegenstandes.

§. 21.

Außerhalb des Vertrages erwirbt nur die Reálzueignung Gerechtsame. Die Verbalzueignung an und für sich hat keine Effecte bei der Realzueignung, indeß kann sie mit ihr verbunden werden, ist aber nicht nothwendig accessorisch dabei.

§. 22.

In jedem Vertrage, es sey über Sachen, oder über Handlungen, tritt dagegen zu oberst nur die Verbalzueignung ein, und die Realzueignung ist nur eine Folge desselben — So ist in Verträgen über Sachen die Occupation, und in Verträgen über Handlungen das Zwingen zu Handlungen, falls der andere selbige resp. nicht vornehmen oder unterlassen will, nur die Folge dieser Verträge —

Zwar glaubt man wol zuweilen, daß zwei Leute einen Vertrag mit einander geschlossen, wenn z. B. der eine dem andern, ohne das mündliche, schriftliche, oder sonstige Erklärungen der wechselseitigen innern Entäußerung und Zueignung vorauf gegangen, eine Sache hingereicht, und der andere sie angenommen, oder wenn der

eine

eine eine Handlung vorgenommen, wozu er eigentlich nur durch Vertrag verbunden werden könnte, und der andere sich dieses zu Nutzen gemacht hat.

Ein Vertrag ist aber würklich nicht dadurch geschlossen worden, und so wie man es nur so annimmt, als es die Verbalentäußerung des einen, und die Verbalzueignung des andern damit verbunden gewesen wären, oder implicite darin lägen, so können dahingegen nicht nur, sondern müssen sogar auch alle jene Handlungen, nemlich das Hinreichen und Annehmen einer Sache, und das Vornehmen und sich zu Nutze machen einer Handlung nicht, als einen neuen Vertrag constituirend, sondern entweder für bloße freiwillige und unverbindliche Handlungen, — als wenn jemand dem andern etwas zum Besehen hinreicht, oder ihm zu etwas behülflich ist — oder für Erfüllungen schon bestehender Verträge, oder für Erfüllungen schon daseyender anderweiten Obliegenheiten, — als wenn z. B. der Dieb dem Eigenthümer seine Sache zurückgiebt, oder wenn jemand das reparirt, was er dem andern beschädigt hat — angesehen werden.

§. 23.

Die Objecte jeder sowohl innern als äußern Real- und Verbalzueignung müssen körperliche Dinge außer uns *) seyn, wohin aber nicht nur kör-

*) Man kann eigentlich nicht sagen, daß seine Seele und sein Körper sein Eigenthum sey, da bei-

körperliche Sachen, sondern auch körperliche Handlungen eines andern, falls sie im Vertrage versprochen worden, gehören.

§. 24.

Geistige Dinge kann ich mir dahingegen überall nicht zueignen, denn die Zueignung findet nur

beides sein Ich ausmacht, und etwas nicht Eigenthum von sich selbst seyn kann.

Denn Eigenthum ist nur das durch Zurechnung zu mir, mir zugeeignete Ding, da ich aber weder meine Seele noch meinen Körper, und also nicht mich zu mir zurechnen kann, so findet der Begriff des Eigenthums hier gar nicht statt. Zwar sind die von mir selbst erzeugten Vorstellungen, und erworbenen körperlichen Fähigkeiten zu mir gleichsam hinzugekommen, es findet aber weder das Ausschließen anderer von selbigen noch die Verletzung derselben von Seiten anderer statt. Von meinen Kenntnissen, da niemand zu selbigen hinzukommen kann, kann ich niemand ausschließen, und niemand kann sie wegnehmen oder beschädigen. Eben so wenig kann ich auch, da niemand zu meinen körperlichen Fähigkeiten selbst hinzu kommen kann, jemand davon ausschließen, und niemand kann sie unmittelbar mir wegnehmen oder beschädigen. Zwar kann er meine Hand verletzen, nicht aber die Geschicklichkeit derselben selbst, und würde dies also nicht eine Verletzung meiner Geschicklichkeit, sondern meines Körpers, selbst seyn.

nur an solchen Dingen statt, von welchen ich andere ausschließen kann, und welche von andern verletzt werden können, oder in Rücksicht deren eine Verletzung meiner von Seiten andrer möglich werden kann.

An geistigen Dingen findet aber

1) keine ausschließliche Zueignung statt. Einem andern kann ich seine Seele weder selbst, noch aus selbiger Vorstellungen wegnehmen, und noch weniger kann ich ihn von dem Gebrauch derselben ausschließen.

Auch liegen die Vorstellungen nicht körperlich da, so daß eine Vorstellung selbst von jemand weggenommen werden könnte. Geistige Dinge sind vielmehr ihrer Natur nach allgemeine Stoffe, zu deren Vorstellung jeder in seinem Gemüthe die Fähigkeit hat, wovon also kein Ausschließen möglich wird.

Auch können Vorstellungen an sich nicht Gegenstände des Vertrags werden, es läßt sich kein Handel mit ihnen treiben.

Ein Vertrag kann sich zwar auf Vorstellungen beziehen, es findet aber nicht die Zueignung derselben selbst, sondern nur die Zueignung der körperlichen Handlungen, welche sich auf Vorstellungen beziehen, statt, und die körperliche Handlung, nicht aber die Vorstellung an sich, ist der Gegenstand des Vertrages. Der Vertrag, jemand etwas zu lehren, oder eine Vorstellung mitzutheilen,

len, hat nichts als die äußere Handlung des Mittheilens, es sey nun mündlich oder mittelst Zeichen, zum Gegenstande, die Vorstellung selbst kann nicht von dem einen heraus, und nach dem andern exclusive herübergebracht werden, so daß der Promittens sie ganz aus seiner Seele löschte.

So heißt z. B.

„Ich verspreche dir, nicht mehr an dein
„Vergehen zu denken,

in rechtlicher Hinsicht weiter nichts, als ich will keine äußere Handlung, durch Sprechen, Erzählen, Verhalten u. s. w. deshalb vornehmen.

Und eben so heißt:

„Ich verkaufe dir ein Kunstgeheimniß,
„so daß ich es selbst nicht weiter gebrauchen will,

nicht so viel als ich verkaufe dir die Vorstellung davon aus meiner Seele heraus, sondern nur so viel, ich will keine äußere Handlung deshalb weiter vornehmen.

Zweitens, ist eine Verletzung geistiger Dinge unmöglich. Denn meine Seele kann weder an sich selbst noch an ihrem geistigen Eigenthum verletzt werden, weil sie nemlich etwas geistiges sich exclusive nicht zurechnen kann, oder man müßte annehmen, daß ein Geist einen andern Geist, oder andere geistige Dinge mit sich körperlich verbinden, oder daß ein Körper ein geistiges Ding mit sich selbst verbinden könnte. Einen Gedanken

kann ich zwar bei mir behalten, und in so ferne besitze ich ihn noch allein. Da ich ihn aber als allgemeinen Stoff für einen jeden nicht an sich selbst an mir anfesseln kann, so findet keine Verletzung daran statt, selbst wenn ein anderer ihn in meiner Seele lesen, und sich mit selbigem, selbst wider meinen Willen bekannt machen könnte. So lange ich nun meine Gedanken nicht bekannt mache, behalte ich sie für mich, theile ich sie aber mit, so werden sie durch diese Mittheilung in den Stand gesetzt, ihrer Natur freyen Lauf zu lassen, und die Receptivität jedes Menschen zu afficiren. Die bloße Mittheilung eines Gedankens, enthält aber keinen Vertrag in sich, sondern dieser findet nur dann statt, wenn Bedingungen dabei gemacht worden, indem subjective und objective Bedingungen die Bestandtheile jedes Vertrages selbst sind.

Mit einem ohne Bedingungen bekannt gemachten Gedanken, kann aber jeder eben so, wie bei einem ohne Vertrag entäußerten oder weggeworfenen körperlichen Dinge, und zwar wegen der Allgemeinheit der Natur eines geistigen Dinges noch um so mehr anfangen, was er will, er kann einen Gedanken, wie er gegeben ist, behalten, oder kann ihn bearbeiten, und ihn sowohl für sich behalten, als auch ihn andern auf jede ihm beliebige Art wieder mittheilen.

S. die Abhandlung über den Büchernachdruck.

§. 25.

Die Natur eines körperlichen Objects an sich, ist dagegen in soferne kein allgemeiner Stoff der Zueignung, daß der eine ebendasselbe und der andere auch ebendasselbe sich, es sey mittelst der Verbal- oder Realzueignung, welche beide die körperliche Ausschließung in sich enthalten, zurechnen könne. Wenn daher mehrere ein Eigenthum an einer Sache haben, so ist es das sogenannte Condominium, welches an sich selbst zwar ein Widerspruch ist, aber so viel bedeutet, daß das Dominium eines jeden noch nicht ausgemittelt und getheilt worden.

Wo man sonst von mehrern Dominiis redet, als beim Feudo und dergleichen, kann eigentlich nur einer das wahre Dominium, und der andere nur persönliche Rechte haben. Eben so verhält es sich auch mit dem Civil- und Naturalcompossess, als Besitz eines und desselben Dinges von zweien zugleich.

13.

Von den Verletzungen, oder vom Unrecht.

§. 1.

So wie Recht im allgemeinen Angemessenheit der Handlungen zu Regeln ist, so ist Unrecht im allgemeinen Nichtangemessenheit der Handlungen zu Regeln.

§. 2.

Diese Nichtangemessenheit der Handlungen in Rücksicht desjenigen, gegen das die Handlung abzielt, betrachtet, heißt Verletzung im allgemeinen, in besonderer Rücksicht auf Menschen aber, selbige nach dem Begriff ihrer Gleichartigkeit betrachtet, Verletzung in specie.

§. 3.

Bei dieser Verletzung in specie können nun entweder die dabei vorkommenden innern Gemüthshandlungen — selbige sowohl an und für sich, als auch als Ursachen der äußern Verletzungen betrachtet, oder die dabei statt findenden äußern Handlungen beurtheilt werden. In jenem Fall heißt sie die innere, in diesem Fall aber die äußere Verletzung. Jene gehört ins innere, diese ins äußere Recht unter den Menschen.

§. 4.

§. 4.

Die äußere Verletzung findet nur an körperlichen, nicht an geistigen *), Dingen statt.

§. 5.

Diese äußere Verletzung ist entweder eine unmittelbare, oder eine mittelbare. Jene ist die Verletzung des Rechts in Rücksicht des Körpers, diese aber die Verletzung des Rechts in Rücksicht des sich zugeeigneten, oder des Eigenthums-Rechts.

§. 6.

*) Die Seele eines andern kann ich nicht unmittelbar selbst durch äußere Handlungen verletzen, die gleichsam mittelbaren Verletzungen derselben, als durch Schelten, Grimaßen, Verläumdungen u. s. w. sind aber keine Verletzungen im Sinne des bloßen äußern reinen und hypothetischen Rechts, als in welchen nur das Recht in Rücksicht des Körpers, und das Recht in Rücksicht der sich zugeeigneten anderweiten körperlichen Dinge vorkommen. Daher findet dann auch nach selbigen kein Zwang gegen jene mittelbare Verletzungen der Seele, in so ferne sie an und für sich, und nicht als Vorläufer der Verletzungen des Rechts in Rücksicht des Körpers, oder der sich zugeeigneten Dinge, betrachtet werden, statt. Wohl aber sind sie nothwendige Gegenstände des festzusetzenden sowohl reinen als hypothetischen Gesellschaftsrechts, und müssen daher besonders im Staate Gesetze dafür aufgestellt werden.

§. 6.

Die unmittelbare ist entweder die directe oder indirecte.

§. 7.

Denken wir uns zwei Menschen ganz allein, als etwa im Aether befindlich, so kann hier keine andere Verletzung statt finden, als die, wo jemand mit seinem Körper selbst den eines andern verletzt. Dies ist die directe unmittelbare Verletzung.

§. 8.

Werden aber andre Dinge dem einen gegeben, wodurch er den Körper des andern unmittelbar noch selbst verletzen kann, als durch Schlagen mit einem Stock, oder Werfen mit einen Steine, so ist dies die indirecte unmittelbare Verletzung.

§. 9.

Die mittelbare Verletzung eines andern dahingegen ist die, wo jemand durch Antastung der von ihm sich zugeeigneten körperlichen Dinge verletzt wird.

§. 10.

Die Wegnahme oder Beschädigung derjenigen Dinge, die noch an meinem Leibe befindlich sind, als einer Thierhaut, die ich mir um den Leib geschlagen, oder von Früchten; die ich in

Händen habe, ist die erste und nächste dieser mittelbaren Verletzungen.

§. 11.

Die Wegnahme oder Beschädigung der Dinge, die ich zwar mit mir verbunden, aber wieder weggelegt, ist die zweite mittelbare und entfernte Verletzung.

§. 12.

Das Anmaßen symbolisch mir zugeeigneter Dinge ist die dritte mittelbare, und entferntere Verletzung.

§. 13.

Die Verletzung der mir im Vertrage zugeeigneten Dinge ist endlich die vierte mittelbare, und entfernteste Verletzung.

14.

Ueber den Büchernachdruck.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Regierung im Staat aus dem Polizeirecht die Befugniß habe, in Rücksicht des allgemeinen Besten, zur Beförderung des Fleißes, zur Belohnung des Verfassers

sers und des Verlegers, und zur Sicherstellung derselben für Mühe und Kosten, den Nachdruck zu verbieten. Ich glaube sogar, daß es Pflicht der Regierung sey, weil sie sich zur Ausübung der Polizei im Gesellschaftsvertrage anheischig gemacht hat.

So wie aber hierdurch der Büchernachdruck allererst nach dem festzusetzenden und festgesetzten oder positiven Rechte Unrecht werden würde, so ist dahingegen die Frage: ob er an und für sich nach den Principien des reinen Rechts unter den Menschen Unrecht sey? mehrern Schwierigkeiten unterworfen.

Wir müssen hier erstlich die Frage vereinfachen, und zweitens die Sache auf ihre Quelle zurückführen. In Ansehung des erstern reden wir blos vom Autor der selbst verlegt, oder sein Buch selbst verkauft, und sehen also nicht besonders auf den Verleger, der nur als Cessionarius der Rechte des erstern erscheint.

In Ansehung des zweiten aber reden wir, um Nebenideen zu vermeiden, nicht sogleich vom Bücherverkauf, sondern überhaupt vom Verkauf erfundener Sachen, und zwar sowohl in Rücksicht des erfundenen modellirten körperlichen selbst, als des Geistes dessen Modells.

Im allgemeinen läßt es sich nun wohl nicht leugnen, daß der Käufer von dem ohne Nebenbedingung gekauften allen möglichen Vortheil ziehen

hen könne, denn so kauft ja selbst der Verleger von dem Autor das Buch, und obgleich hier der Unterschied ist, daß er mehr dafür bezahlt, als das Buch einzeln nachhero kostet, so ändert doch dies in der Natur der Sache nichts. Es läßt sich sogar behaupten, daß der Autor an mehrere Buchhändler sein Buch verkaufen könne, wenn nicht die Bedingung, es nicht weiter zu verkaufen, entweder ausdrücklich gemacht worden, oder nach der positiven Beschaffenheit dieses Handels als stillschweigend vorausgesetzt werden muß. Denn Formen von andern Dingen, als Maschinen, Instrumenten 2c., können ja an mehrere verkauft werden, ohne daß der erste Käufer sich dadurch beschwert halten kann.

Nach der Natur des Handels mit Modellen und modellirten Dingen, worunter der Bücherhandel aber als Species allerdings gehört, kann daher sowohl der Autor sein Buch mehrern Verlegern verkaufen, als der Käufer das vom Verleger gekaufte Buch nachdrucken, wenn keine Bedingungen beim Verkauf gemacht worden. Wir müssen uns also nach andern Gründen umsehen, ob allgemeine positive Beschaffenheit, oder einmal allenthalben zum Grunde gelegte conventionelle Bedingungen des Buchhandels die Sache abändern? allgemeine positive Beschaffenheit einer Sache ist aber von ihrer Natur unterschieden, so wie specielle Beschaffenheit von der allgemeinen, und von der Natur der Sache unterschieden ist,

denn,

denn, wenn ich mich z. B. an einem bestimmten Orte zum Lombrespiel, ohne Verabredung niedersetze, so unterwerfe ich mich der speciellen Beschaffenheit des Lombre nach der Gewohnheit dieses Orts, und kann mich weder auf die allgemeine positive Beschaffenheit, noch auf die reine Natur des Lombrespiels beziehen. Ob es nun eine allgemeine, oder specielle positive Beschaffenheit des Buchhandels gebe, oder nicht, werde ich hier nicht untersuchen, ich bemerke nur dies, daß mir diese Frage der cardo rei zu seyn scheine. Ließe sich diese Frage nicht bejahen, so ist der Büchernachdruck, obgleich aus Polizeirücksichten zu verbieten, nicht unrecht, noch unerlaubt.

Man sagt gewöhnlich, daß durch Nachdruck oder Vervielfältigung, denn Nachdruck kann nur als Vervielfältigung, es sey nun durch Abschreiben, Nachdruck, oder sonst, und daher entstehende Beeinträchtigung des Alleinhandels des Verlegers demselben schaden, das Eigenthum desselben verletzt werde. Dies Eigenthum kann sich aber nur auf folgende vier Stücke beziehen,

1) auf den einzelnen Abdruck, oder den einzelnen modellirten Körper selbst,
2) auf den Geist des Buchs,
3) auf die Form des Modells, und
4) auf das Vermögen und das Recht der Vervielfältigung.

ad 1) Auf den einzelnen Abdruck verliert der Verkäufer, wenn keine Bedingung gemacht, doch

gewiß

gewiß alle Rechte, er mag ihn so wohlfeil verkauft haben, wie man will, und der Käufer kann damit machen, was er will.

ad 2) Der Geist des Buchs ist nicht der Gegenstand des Handels, weil nur körperliche Dinge Gegenstände der Verträge an sich seyn können, sondern er ist nur die Absicht bei dem Kauf des einzelnen modellirten Körpers. Und wenn der Käufer selbigen sich nicht zu eigen machen sollte, oder nicht bearbeiten und so, oder auch nur gegebenermaßen, wieder mittheilen dürfte, so würde der Zweck des ganzen negotii verfehlt werden. In einer andern Rücksicht sagt man zwar, der Geist des Buchs gehört dem Autor, und der ihm nachschreibt ist ein Plagiarius. So wenig aber nach dem Verkaufe das Eigenthum des Autors an dem Buche, oder am Körper desselben fortwährt, so wenig ist hier auch ein Diebstahl zu behaupten, denn Diebstahl ist Beraubung des Eigenthums, Eigenthum findet aber nur an körperlichen *) Dingen statt, sondern man kann nur

*) Nicht aber an geistigen Dingen. Dieses glaube ich in der Abhandlung über die Zueignung hinlänglich bewiesen zu haben, und so würde der vom Herrn Magister Fichte in der Berlinischen Monats-Schrift vom May dieses Jahres aufgestellte Satz: „wir behalten nothwendig das Eigenthum eines Dinges, dessen Zueignung durch einen andern physisch unmöglich ist„ unrichtig seyn, weil nemlich an Gedanken, als dem materiellen oder dem Inhalt des Buchs kein Eigenthum statt findet.

nur sagen, dies ist eine Erfindung des Autors, und der ihm nachschreibt, giebt etwas für eigene Erfindung aus, welches schon von einem andern erfunden war. Er verletzt aber hiedurch nicht sein Sachrecht, sondern gewissermaßen mittelbar, das persönliche Recht des Autors, oder: (da man hier eigentlich nicht sagen kann, daß er sein persönliches Zwangsrecht verletzt) vielmehr nur seine Vollkommenheit, daß man ihn als den alleinigen Erfinder respectiren müsse. Dies giebt aber eben so wenig, als wenn man einen weisen Mann nicht respektiren will, ein Zwangsrecht, obgleich, wenn auch nicht allemal das letztere, doch das erstere in einem wohlbegründeten Staat mittelst Polizei-Verordnung positives Recht seyn oder werden muß.

ad. 3) Kann dem bisherigen zufolge der Geist des Buchs oder die Vorstellungen des Autors als etwas unkörperliches überhaupt nicht als Gegenstand des Handels betrachtet werden, und hier also in keine Erwegung kommen; so läßt es sich doch nicht leugnen, daß die Formen, worin diese Gedanken vorgetragen, Gegenstand des Handels seyn können. Es hat aber der Verkauf von Formen, es seyn Kopfzeuger oder Bücher keine Einschränkung vor dem Verkauf eines formirten Körpers selbst voraus, wenn keine Bedingung dabei gemacht worden.

Der Bücherverkauf kann nun eben so gut als ein Verkauf der Form des Buchs, als des

bloßen

bloßen formirten Körpers angesehen werden. Selbst aber, wenn dies nicht wäre, so ist doch das Vermögen, von einem einzelnen modellirten Körper die reine Form abzuziehen, nirgends beschränket, und so gut ich mit dem einzelnen Körper anfangen kann, was ich will, so gut kann ich es auch mit der reinen von selbigem abgezogenen Form desselben.

ad. 4) Das Vermögen endlich, ein Ding zu vervielfältigen, haben alle Menschen, und ist eben so wenig auf den Erfinder beschränkt, als der reine Begriff der Erfindung eine ausschließende Befugniß der Vervielfältigung mit sich bringt. Sobald er daher seine Erfindung ohne Bedingung publicirt, so wird es möglich, daß andere selbige vervielfältigen, und dürfen und können sie auch, da ausschließliche Befugniß der Vervielfältigung, nicht aus dem Begriffe der Erfindung begründet werden kann, eben so gut wie er, diese Vervielfältigung vornehmen. Das was man hier aus der Natur der Sache für die ausschließliche Befugniß der Vervielfältigung herleiten will, folgt würklich nicht daraus. Man vermischt vielmehr ausdrückliche, oder stillschweigend zu vermuthende, Absicht des Verlegers mit selbiger. Wenn jemand sein Buch gratis allenthalben austheilt, so wird man nicht sagen, daß der Nachdrucker ihn bestehle, und zwar aus dem Grunde, weil hier in der That kein Diebstahl existirt, nicht aber aus dem Grunde, als wenn der Autor sich

sei-

seiner ausschließlichen Befugniß hoc casu begeben hätte, und es nicht derselbe Fall ist, als wenn jemand dem Autor ohne sein Wissen aus seiner Chatouille ein Exemplar davon wegnähme, als in welchem Falle er immer würde sagen können, daß er ihn bestohlen.

Hat nun zwar der Verleger, oder der Autor, der selbst verlegt, die Absicht, das Buch allein zu vervielfältigen, oder ist selbige als stillschweigend bei ihm vorauszusetzen, so ändert dies doch nichts in der Natur der Sache, denn nicht sein Eigenthum, sondern nur seine Absicht wird durch den Nachdruck gleichsam verletzt. Verhinderungen der Absichten eines andern, wenn sie nicht mit Zwang verknüpft sind, oder wenn seine Absichten sich nicht auf ein würkliches Recht gründen, gehören aber gar nicht in das Recht. Auch lassen sich dieser Absicht nicht die Würkungen eines indirecten Vertrags, oder einer indirecte bei einem Vertrage gemachten Bedingung beilegen.

Ob ich nun gleich nicht befürchte, daß man mich meiner bisherigen Behauptungen halber für einen Christian Gottlieb Schneider, so wie einen Voltaire, der eins seiner Werke, ich glaube seine Henriade in Amsterdam und London verkaufte, ansehen werde, so will ich doch diejenige Rücksicht darlegen, aus der ich für meine Person den Nachdruck ansehe.

Erstlich glaube ich, daß sich eine allgemeine oder specielle positive Beschaffenheit des Buch-

han-

handels behaupten lasse, und zweitens, daß ich die Absicht des Verlegers, ein Buch allein zu vervielfältigen, nach besondern hier eintretenden Umständen, nicht zu hindern moralisch verbunden sey (ich darf selbst zum Besten armer Landleute Beckers Noth- und Hülfsbüchlein nicht nachdrucken, und gratis vertheilen, sondern muß es von ihm kaufen) da ich ihm mittelbar dadurch schaden würde, wenn gleich eine anderweite mittelbare Schadenszufügung selbst nach der Moral erlaubt ist, so wie z. B. wenn ein neuer Handwerker sich an einem Orte niederläßt, er den bereits wohnenden mittelbaren Schaden zufügt *). Es ließe

*) In einem Aufsatz des 9ten Stücks der Monatsschrift von und und für Mecklenburg vom Jahr 1791 wird die sehr richtige Bemerkung gemacht, daß man erst in neuern Zeiten angefangen, sich für Geistesprodukte ein Honorarium bezahlen zu lassen, und daß bei den Griechen und Römern über Vervielfältigung durch Abschreiben keine Beschwerde geführt worden sey.

Wenn der Herr Verfasser demnächst aber die Frage aufwirft, warum macht der Autor eine Sache zum Broderwerbmittel, die es ihrer Natur nach nicht seyn kann und soll? so scheint mir dies einer Berichtigung zu bedürfen.

Zwar läßt sich mit Vorstellungen an sich kein Handel treiben, und zweitens wäre es besser, wenn die Mittheilung derselben umsonst geschähe. Die äußere Handlung aber der münd-

ließe sich zwar noch vieles über diesen Gegenstand sagen, so wie sich noch besonders den Unterschied der mittelbaren nach der Moral erlaubten und nicht

mündlichen oder schriftlichen Mittheilung derselben, kann allerdings ein Gegenstand eines Vertrags und also auch eines Handels werden, da jede äußere Handlung Gegenstand eines Vertrags werden kann. So wenig ich also wüßte, warum keine Bezahlung für die Mittheilung meiner Gedanken oder meines Buchs statt finden könnte, wenn ich einen Vertrag darüber eingegangen, so wenig wüßte ich auch, warum keine Bezahlung dafür statt finden sollte, da sowohl ein Vertrag darüber eingegangen werden darf, als es auch nicht unbillig ist, daß der Autor sich für seine Mühe und Kosten entschädigen oder belohnen lasse. Allemal aber kann ihm die Befugniß nicht bestritten werden, sein Buch nicht eher von sich zu geben, als bis er dasjenige erhalten, was er dafür verlangt.

Es ist aber eine andere Frage, ob der Autor, wenn er sein Buch, ohne die Bedingung es nicht wieder zu verkaufen, abzuschreiben oder nachzudrucken, verkauft, blos aus dem Begriffe der Erfindung das Recht habe, andern es zu verwehren, daß sie sein Buch nicht nachdrucken und wieder verkaufen?

Sind dahingegen Bedingungen dabei gemacht, so läßt es sich nicht leugnen, daß so wie bei allen Verträgen Bedingungen, also auch hier die Bedingung der Nichtvervielfältigung gemacht werden könne, und erfüllt werden müsse. Da es aber nach der Natur der Sache äu-

äußerst

nicht erlaubten Schadenszufügungen erörtern könnte, ich breche hier aber ab, und füge nur noch den Wunsch hinzu, daß die Regierungen

ßerst schwer, wo nicht beinahe unmöglich ist, über die Erfüllung dieser Bedingung zu wachen, so ist es nicht rathsam, das Bücherschreiben zum Erwerbmittel zu machen, sondern man muß andre Arbeiten vornehmen, die ihrer Natur nach solche Nahrungsgegenstände sind, daß sie hinlänglichen Unterhalt gewehren, man muß sich, so lange keine Polizeigesetze dafür sorgen, mit dem erstern und kleinern Vortheile begnügen, und man muß sich die Dankbarkeit seiner Mitbrüder, so wie das süße Vergnügen, Wahrheiten gefunden und mitgetheilt zu haben, seine hauptsächlichste Belohnung seyn lassen. —

Endlich bemerke ich noch hiebei, indem ich einen Rückblick auf den Text bei Beckers Noth- und Hülfsbüchlein werfe, daß hier in dem Falle wenn z. B. Herr Becker für jedes Exemplar 1000 Rthlr. verlangte, und dabei die Bedingung der Nichtvervielfältigung, so wie selbst die Bedingung, das Buch niemand zu communiciren, machte, die Frage entstehen könne: wie es zu machen, daß die hierin enthaltenen nützlichen Wahrheiten, ohne das Recht des Herrn Beckers zu verletzen, unter die armen Landleute verbreitet werden? Ich würde hierauf folgendermaßen antworten. Hat sich der Käufer in dem Vertrage mit dem Herrn Becker des Vermögens begeben, das Buch zu vervielfältigen, oder es nur mitzutheilen, bezieht sich dieses Versprechen doch theils nur auf den einzel-

zwar den Büchernachdruck verbieten, aber auch dahin sehen mögen, daß durch zu hohe Preise derselben die Verbreitung wissenschaftlicher und nützlicher Kenntnisse nicht gehemmt oder gar unterdrückt werden möge. —

15. Von

einzelnen modellirten Körper selbst, theils nur auf die Form desselben, erstern soll man nicht mittheilen, und in Ansehung der letztern, soll man sich des Vermögens, die Form des Buchs, es sey ganz oder zum Theil zu vervielfältigen, nicht bedienen. Die einzelnen Ideen selbst aber, als unkörperliche Dinge, waren kein Gegenstand dieses Handels, diese kann man mündlich, schriftlich oder auch durch den Druck so mittheilen, wie man sie empfangen, wobei man sich doch dafür hüten muß, sie in der Form des Buchs vorzutragen, oder man kann sie verarbeiten und so wieder mittheilen. Diese sind Stoffe für die Vorstellung eines jeden, und können, sobald sie bekannt gemacht werden, die Receptivität eines jeden afficiren. Zwar läßt sich nun wieder der, obgleich hieher nicht gehörige, Fall, indem niemand bei einem Buche einen solchen Vertrag eingesehen, auch kein vernünftiger Autor eine solche Bedingung machen würde, gedenken, daß mir jemand eine Idee mittheilt, mit der Bedingung, sie weder so wie sie gegeben, noch auch verändert, etwa weil man doch allemal auf den ersten Urheber vermuthen könnte, mitzutheilen, und so würde ich keine äußere Handlung dawider vernehmen dürfen. Indessen kann dies bei einem Buch aus den vorher angeführten Gründen nicht statt finden.

15.

Von den Gegenverletzungen, oder vom Recht.

§. 1.

Alles, was in der dreizehnten Abhandlung bereits von den Ruhestöhrungen, oder vom Unrecht, — Unrecht nemlich im besondern Sinne des Rechts unter den Menschen, (s. die sechste Abhandlung), genommen — gesagt worden, gilt umgekehrt auch hier von den Ruheherstellungen, oder vom Recht, so daß nicht nur die Angemessenheit der Handlungen zum Recht unter den Menschen in Rücksicht auf andere, gegen welche, oder zu deren Nachtheil sie geschehen, Ruhesherstellung, und, falls sie mit Zwang verknüpft ist, Gegenverletzung heißt, sondern auch selbige auf gleiche Art, wie die Verletzungen, statt finden kann, und eingetheilt werden muß.

§. 2.

Die Verletzung eines andern kann nun entweder

1) mir bevorstehen, oder

2) gegenwärtig geschehen, oder

3) geschehen seyn.

§. 3.

§. 3.

Nach dem äußern reinen, bloßen oder festzusetzenden, Recht unter den Menschen finden im erstern Fall nur die Gerechtsame, gegen eine Verletzung sich in Gegenwehr zu setzen, statt, im zweiten kann man nur sich und das seinige vertheidigen, und im dritten nur den zugefügten Schaden herzustellen suchen. — In den beiden letztern Fällen wird hier das Dürfen der Gegenverletzung nicht durch die Rücksicht, daß der Gegner getödtet werden könnte, beschränkt. —

§. 4.

Nach dem äußern hypothetischen, bloßen und festzusetzenden, Recht unter den Menschen, wenn man den Verletzer für einen vorzüglich bösen Menschen ansehen muß, darf man aber im ersten Fall dem Verletzer auch zuvorkommen, und im zweiten und dritten ihm noch ein besonderes Uebel, es sey an seinem Körper oder seinem Eigenthum, zufügen, damit er dadurch bewogen werde, sich neuer Verletzungen in die Zukunft zu enthalten. — In allen dreien Fällen kann sich die Gegenverletzung zuweilen sogar bis auf das Tödten des Gegners erstrecken.

§. 5.

Hat nun gleich das hypothetische Recht einen weitern Umfang, als das reine, so darf doch auch in selbigem auf nichts anders, als auf die

Erzweckung der Sicherheit Rücksicht genommen werden.

§. 6.

Alle andern Rücksichten werden schlechthin im Recht unter den Menschen ausgeschlossen, und besonders findet das, was man gemeiniglich unter dem Wort „Strafe„ versteht, überall nicht statt.

§. 7.

Unter Strafe versteht man nemlich

1) Wiederverletzung,
2) Züchtigung, und
3) Rache,

entweder allein, oder auch alle drei zusammen.

Beim erstern stellt man aber ein bloßes Hirngespinst auf, nemlich eine gewisse Art von Gesetzmäßigkeit, welche blos deshalb ein zweites, oder sogar dasselbe Uebel wolle, weil ein ersteres existire, und eilt mit dem Kopf oder dem Vermögen des Verbrechers zum Opferaltar dieses sich selbst erschaffenen Götzen. So wenig Gesetze für diese Gesetzmäßigkeit aber da sind, solcher Inconsequenzen macht man sich auch, sowohl überhaupt, als besonders in Ansehung desselben Uebels hiebei schuldig, wenn man dies Principium nicht durchgängig anzuwenden sich getrauet. Ein oberstes Principium muß aber durchgängig angewendet werden können, und so würde es nicht

nur

nur Auge um Auge, Leben um Leben, sondern auch Ehebruch um Ehebruch, und Feueranlegen um Feueranlegen heißen müssen.

Beim zweiten will man durch physische Uebel dem Verbrecher in Rücksicht des Vergangenen seine bisherige sittliche Verdorbenheit begreiflich machen, und für die Zukunft selbige verbessern. Zwar ist es löblich und gut, seinen Mitbruder zu belehren und zu bessern, man darf aber nur der dafür statt findenden Mittel sich bedienen, und nur die Vorstellung des sittlichen Unrechts, nicht aber die Anwendung des Zwanges, hat gegen die Immoralität eines andern an sich, statt.

Beim dritten endlich will man sich wegen erlittenen Verdrusses und Nachtheils durch das Vergnügen schadlos halten, den Verbrecher leiden zu lassen.

In diesen Rücksichten kann aber Gott selbst nicht als Wiedervergelter, Züchtiger oder Rächer angesehen werden.

Er schuf nach ewigen Gesetzen der Weisheit, legte in Ursachen Würkungen, und ließ also Verbrechen ihre Folgen als Würkungen erzeugen.

Woher wollen denn Menschen eine solche Gerechtsame, unmittelbar ein Verbrechen zu vergelten, zu züchtigen, oder zu rächen, sich anmaaßen, wenn jene Weisheit nach ihren Gesetzen selbst nur des mittelbaren sich zu bedienen vermogte? — Wahr-

— Wahrlich war in der Philosophie es heilsam, den Verstand in die Grenzen seines Vermögens zurück zu führen, so muß auch im Rechte es heilsam seyn, den Zwang in die Grenzen seines Dürfens zurück zu führen.

§. 8.

So wie nun dies Strafrecht überall nicht statt findet, so kann auch kein Staat dies Recht haben. Der Staat oder eigentlich die Regierung in einem Staate, kann nemlich keine andre Gerechtsame haben, als solche, die einen andern

1) übertragen werden können,
2) übertragen werden dürfen, und
3) von vernünftigen Menschen übertragen werden werden *).

§. 9.

Zu den erstern rechne ich insbesondere die Gerechtsame gegen andre, die jeder Paciscent würklich schon vor dem Gesellschaftsvertrage hat, weil er in Rück-

*) Denn nur durch einen Vertrag, und zwar nur durch einen vernünftigen Vertrag kann ein Staat als rechtlich begründet angesehen werden. Mit durch Gewalt, oder durch unvernünftigen Vertrag begründeten Staaten habe ich hier nicht zu thun, so wie ich überhaupt auf bereits existirende Staaten hier keine Rücksicht nehme.

Rücksicht anderer dem Staate nichts übertragen kann, was er nicht würklich schon hat, zu den zweiten rechne ich aber insbesondere diejenigen Bewilligungen in Rücksicht seiner selbst, *) die er

*) Die Gerechtsame gegen andre machen den Inhalt dessen, was man Civil- oder Criminalrecht, die Bewilligungen in Rücksicht sein selbst, oder die Aufopferungen, aber das, was man Polizei nennt, aus.

Zwischen Polizei und Recht ist daher ein großer Unterschied. Denn so wie ich außer der Gesellschaft in Rücksicht der Polizei, oder meines bene esse, um mir nemlich einen Vortheil zu stiften, oder einen Schaden im allgemeinen, also ohne specielle Rücksicht auf Verletzungen eines andern, zu verhüten, den Zwang gegen andre nicht gebrauchen darf, indem dies keine Gegenverletzung, sondern eine erstere Verletzung, welche niemals Recht ist, seyn würde, so kann ich auch dem Staate in dieser Rücksicht den Zwang gegen andre nicht übertragen. Wohl aber kann ich mich wegen der Bewilligungen in Rücksicht meiner selbst, oder wegen meiner Aufopferungen dem Zwang der Regierung unterwerfen, und so wie die andern sich gleichfalls in Rücksicht ihrer Aufopferungen demselben unterworfen haben, so kann sie auch gegen selbige den Zwang gebrauchen, nicht aber aus Uebertragung des dem einen gegen den andern zustehenden Zwanges, sondern nur daraus, daß ein jeder sich selbst demselben unterworfen.

Hieraus folgt nun aber, daß die Polizeivergehen, als z. B. Gotteslästerung, Sodomie u. s. w.

er einem andern nach der Moral, Religion und Vernunft zugestehen darf, und zu den dritten die, deren zugestehen, selbst wenn sie zugestanden

u. s. w. in soferne sie nicht mit Verletzungen in specie verbunden sind, nicht als Verletzungen des persönlichen oder Eigenthumsrechts anderer, sondern nur in der Maaße, zu bestrafen, wie jeder sich dem Zwange eines andern in Rücksicht derselben respect. unterwerfen können, dürfen, und mögen, ferner daß Polizei dem Rechte in Collisionsfällen nachstehe, und endlich in Rücksicht der Strafen, selbige nemlich als Wiedervergeltung u. s. w. betrachtet, daß der Staat die Befugniß dazu eben so wenig, als er es aus dem Recht hat, aus der Polizei es habe. Zwar kann bei den Strafen gegen die eigentlichen Verbrechen Polizeirücksicht eintreten; allemal muß sie sich aber auf die Form derselben beschränken -- so kann z. B. die Strafe öffentlich und mit Feierlichkeiten vollzogen werden, um andere dadurch zu warnen — auf die Gegenverletzung selbst, und deren Grade darf sie sich aber hingegen nicht erstrecken. —

Die Rücksicht der Warnung ist schlechthin kein Grund, so wenig zur Gegenverletzung, als noch weniger zur Strafe, Strafe nemlich in obigen Sinne genommen, wie viele es dazu erheben wollen. Und eben so ist auch die der Regierung nach der Polizei obliegende Sicherung im allgemeinen kein Grund weder zur Gegenverletzung noch zur Strafe.

Fügt sie daher einem Verbrecher in Rücksicht der Sicherheit ein besonderes Uebel zu,

den werden können, zu bedenklich ist, als daß ein vernünftiger Mensch sich dazu entschließen sollte. —

Die

oder tödtet sie sogar denselben in dieser Hinsicht, als welches sie allerdings nach Umständen zu thun vermag, so darf sie selbiges nicht aus dem Polizeirecht, sondern zufolge des hypothetischen Rechts. —

Von den Todesstrafen bemerke ich kürzlich bei dieser Gelegenheit, daß selbige nur dann statt finden, wann der Verbrecher nicht nur ein sehr böser, sondern auch ein solcher Mensch ist, gegen den man durch Gefangenschaft sich nicht sicher kann, als wenn er alle Ketten zerreißen und alle Mauern durchbrechen könnte, oder wenn so viele Verbrecher da sind, daß selbige nicht aufbewahrt werden können, u. s. w. Zwar wird die Sicherheit gewiß durch den Tod des Verbrechers erreicht, allein jemand zu tödten deshalb, damit es unmöglich sey, daß er überhaupt wieder sich vergehe, kann nicht statt finden. Jemand aber zu tödten, um ein Beispiel und Warnung für andere aufzustellen, ist nicht nur unrecht, sondern erfüllt auch sehr selten selbst diesen Zweck.

Zwar überfällt bei Todesstrafen Grausen und Schrecken die Zuschauer, obgleich auch nicht alle. So wie aber jede Rührung, die nicht Resultat wahrer Ueberzeugung aus Verstandesbegriffen ist, mit der zurückgekehrten Ruhe der erschütterten Nerven, manchmal schon mit der aufhörenden Wallung des Bluts verfliegt, so verwischt auch eine kurze Succession der Zeit

selbst

Die nähern hier aufzuwerfenden Fragen erhalten ihre Entscheidung aus den festzusetzenden und dem festgesetzt werden könnenden Recht.

Das

selbst die tiefsten Eindrücke, und der Gedanke, man wird dich nicht ergreifen, oder sterben müssen wir doch, ob früher oder später, wenn es nur einstweilen uns gut geht, — oder du kannst dich im Gefängniß am besten bekehren, und so wirst du sicherer seelig, als wenn dich Gott sonst in deinen Sünden von der Welt nähme, wird alsbald sophistische Trugschlüsse oder schwärmerische Hoffnungen an ihre Stelle setzen. Die Erfahrung bestätigt dies hinlänglich, vor der Execution, während und bald nach der Execution wird gestohlen — so wurden vor einigen Jahren hieselbst eben zu der Zeit, als ein Inquisit hingerichtet werden sollte, mehrere und große Diebstähle begangen, nachher aber, obgleich die Execution rückgängig geworden, in geraumer Zeit eben so wenig als vorher. Und so hatten sich auch vier Diebe, um während der Execution zu stehlen, hieselbst eingefunden, welche sich nachhero darüber beklagt hatten, daß die Execution rückgängig geworden, weil sie anderwärts ein ihnen nicht minder einträgliches Jahrmarkt deshalb versäumt hätten — und in den Ländern, wo man eher mit dem Tode straft, als in andern, fallen, wo nicht mehr, doch wenigstens gleich viele Verbrechen vor — In dem hamburgischen Correspondenten stand neulich folgender, dieses bestätigende, Artikel:

„In dem Gefängnisse zu Philadelphia be„finden sich jetzt nicht mehr als 28 Manns- und

2 Weibs-

Das festgesetzt werden könnende, reine und hypothetische Recht läßt den Verabredungen völlige Freiheit, in soferne selbige nicht den Principien

„2 Weibspersonen, welches ein Beweis ist, „daß der Plan, welchen der Staat im Jahre „1786 zur Bestrafung der Capital-Verbrecher „mit einsamer Einsperrung gemacht hat, weit „zweckmäßiger zur Verhinderung der Verbre-„chen gewesen ist, als die zu häufige Todes-„strafe.„ —

Ueberhaupt aber ist das Tödten eine mißliche Sache. Denn

1) oft kann jemand getödtet werden, der ganz unschuldig ist. Es kann ja seyn, daß außer den stringentesten Anzeigen, und Beweisen durch Zeugen und dergleichen, der Verbrecher aus Ueberdruß des Lebens bekenne oder durch Tortur zu bekennen gezwungen, oder durch andre Umstände, als aus Bruderliebe oder Freundschaft veranlaßt werde.

2) oft wird jemand zu hart bestraft, z. E. wegen eines Diebstahls von 5 Dukaten jemand mit dem Tode zu strafen, fühlt ein jeder als hart, und das nicht allein wegen der geringen Summe, sondern aus der diesem Gefühl tiefer zum Grunde liegenden Ueberzeugung, daß Dukaten und Tod in gar keinen Verhältnisse mit einander stehen. Aus Grundsätzen läßt sich bei Geldsachen nemlich gar keine Summe festsetzen. Denn sollten 1000 Rthlr. und dann müßte es banco seyn, zum Tode qualificiren, und jemand stöhle einen Pfenning weniger, als diese Summe betrüge, so

pien des bloßen reinen, und bloßen hypothetischen oder auch des festzusetzenden Rechts, so wie der Moral, Religion und Vernunft, widersprechen.

Das

so würde der eine Pfenning ihn vom Tode befreien.

Selbst auch beim Morde und andern Verbrechen können Modificationen eintreten, die die Todesstrafen als zu hart für jedermanns Gefühl erscheinen lassen. Ich beziehe mich für jetzt nur auf das Gefühl, ohne jene Modificationen hier näher zu entwickeln, welches ich aber an einem Ort thun werde.

3) Oft wird jemand zu wenig 4) oft gar nicht gestraft, z. E. für diejenigen, die ein Verbrechen begangen, um nur wieder zu sterben, oder die bei einer im Gefängniß erfolgten sogenannten Bekehrung mit schwärmerischen Entzücken dem Himmel zueilen, so wie für diejenigen, die aus Temperament den Tod nicht scheuen, dürfte die Todesstrafe manchmal gar keine, manchmal nicht hinlängliche Wiedervergeltung seyn.

Es kömmt alles nur auf Vorstellungen an, und wer den Tod nicht fürchtet oder ihn sogar sucht, wird der Strafe nicht achten oder sich freuen — So wie nun das Tödten nur Ausnahme seyn kann, so ist Gefangenschaft als Sicherheitsmittel gegen einen bösen Menschen dahingegen die Regel, und werden auch alle die Zwecke der Wiedervergeltung, der Züchtigung und Rache, wenn man schlechthin selbige beabsichtigt, am besten durch selbige

Das festzusetzende reine und hypothetische Recht enthält dagegen die Bestimmungen, was muß festgesetzt werden.

Diese Bestimmungen treten zwar bei allen Verträgen außer der Gesellschaft, so wie auch in schon

bige erreicht. Sie ist Wiedervergeltung dem Verbrecher, denn für ihn sind die Freuden der Freiheit, der Gesellschaft, der Ehre, der Familie, der Freundschaft verschwunden; sie ist Züchtigung, er kann sich besinnen, sie ist Rache, man kann sich öfters an seinen Leiden vergnügen. Auch ist sie Warnung für andre — Schrecklicher als der des Todes ist der Anblick eines lebenswierigen Elendes, dieses täglichen Todes, dieser immer gegenwärtigen Leibes- und Seelenqualen der Verbrecher — und die Sicherheit des Staats wird dadurch erzweckt. Man hat Recht dazu, sowol nach dem außergesellschaftlichen, als insbesondere dem gesellschaftlichen Recht, und so könuen auch Vortheile daraus entstehen, die schlechterdings nicht durch Todesstrafen zu erzwecken sind. Der Verbrecher kann nemlich durch lange Leiden, sich würklich praktisch, also nicht romanhaft zu bessern bewegen, und durch gute Aufführung seinen Mitverbrechern und andern ein Beispiel werden. Auch muß sich, wenn man sich eine gute Einrichtung gedenkt, aus den unbezahlten Arbeiten eines solchen Menschen ein Gewinst ziehen lassen, wodurch sowol der Schade ersetzt, als dem Staate ein Vortheil verschaft werden

schon errichteten Staaten, hauptsächlich aber bei Errichtungen von Gesellschaften, und besonders von Staaten, ein; und entsteht also auch vorzüglich in Rücksicht derselben die Frage, was muß nothwendig bei jedem Staate festgesetzet werden, er mag übrigens seyn sollen, welcher Art er wolle, so daß ohne selbiges der Staat kein vernünftiger Staat werden kann? und da müssen der Regierung übertragen werden

1) mit Ausnahme der Nothwehre, alle und jede reinen und hypothetischen Gerechtsame gegen die andern Mitbürger des Staats — Gerechtsame heißt nemlich hier nicht z. B. meine Forderung an einen andern selbst, als etwa aus einem Darlehn, sondern das Vermögen und das Dürfen der Ruheherstellungen, und insbesondere der Gegenverletzungen gegen seine Verletzungen —

2) Diejenigen reinen und hypothetischen Bewilligungen in Rücksicht seiner selbst, ohne wel-

werden kann. Und endlich ist es möglich, daß ein solcher Mensch durch etwanige Erfindungen, oder sonst thätige freiwillige oder gezwungene Hülfsleistungen bei Feuer oder sonstigen Schäden und Unglücksfällen nützlich werden könne. —

welche der eigentliche Zweck jedes Staats, nämlich das physische und sittliche bene esse sowol meiner selbst, als der andern Mitbürger nicht erreicht werden kann.

In Rücksicht beider tritt hier aber völlige Gleichheit ein, dergestalt, daß andre nicht mehr Recht gegen mich, als ich gegen sie, der Regierung übertragen können, und ich keine größern Aufopferungen weder gegen das ganze, noch gegen einzelne, als sie gegen mich, mache. Im festgesetzt werden könnenden Recht kann ich dagegen, wenn ich will, mehr Aufopferungen gegen andre machen, als sie gegen mich. Nie aber darf ein einzelner zum Besten mehrerer oder des Ganzen völlig aufgeopfert werden, wenn nicht der Fall der Nothwehre eintritt, weil der Staat in keinem Fall mehr Recht gegen mich haben kann, als ihm von andern übertragen werden können, und als ich ihm aufopfern dürfen, und vernünftiger Weise aufopfern mögen. —

§. 10.

Das Recht zu strafen aber kann, darf und wird von vernünftigen Menschen einem andern nicht übertragen, und daher auch von selbigem, in so ferne er gleichfalls vernünftig ist, nicht angenommen werden.

Denn

Denn so wie ich dies Recht auf andre vor dem Gesellschaftsvertrage nicht habe, so kann ich es auch nicht übertragen, und so wie ich selbiges in Rücksicht meiner einem andern nicht bewilligen darf, weil die Ausübung desselben theils unmoralisch, theils unvernünftig ist, und endlich ein vernünftiger Mensch die Uebertragung desselben, selbst wenn es übertragen werden könnte, zu bedenklich finden wird, als daß er sich dazu entschließen sollte, so wird auch der andre, oder hier der Staat, in so ferne er gleichfalls vernünftig handeln will, selbiges nicht annehmen, indem es nicht nur keine rechtlichen Principien für dies sogenannte Recht giebt, sondern auch selbst, wenn sie Statt fänden, für die vernünftige Anwendung desselben keine Principien da sind.

Denn um selbiges vernünftig anzuwenden, wäre es doch erforderlich, daß man zuförderst eine Begangenschaft ohne Rücksicht auf den Verbrecher, ob er schuldig oder unschuldig sey, an und für sich nach dem allgemeinen Character ihrer Immoralität, demnächst den Begriff der Strafe, und endlich das Verhältniß derselben zur Missethat bestimmen könnte.

Da aber in Ansehung des erstern kein factum einen eigenthümlichen Character der Immoralität an sich hat, in Ansehung des zweiten der Begriff der Strafe keinen vernünftigen Inhalt hat, und also in Ansehung des dritten, bei der

eignen Unbestimmbarkeit dieser beiden erstern, das Verhältniß derselben gegen einander sich gar nicht bestimmen läßt *); so ist es eben so unmöglich, daß die Regierung bei den, selbst für die Anwendung jener Befugnisse von Wiedervergeltung, Züchtigung und Rache, felenden Principien, über die Verbrechen vernünftige Strafgesetze, als daß der Richter, der sogar die individuelle Immoralität eines Verbrechers, welche als innere Handlungen der Seele sich nicht an sich erkennen, noch aus der äußern Handlung genau beurtheilen lassen, so wie das Verhältniß des ohne Principien vom Gesetzgeber oder von der Regie-

*) Wie wollte man nemlich in Ansehung der Rache, aus dem Zusammenhange eines Verbrechens mit einem Vergnügen, jemand leiden zu sehen; in Ansehung der Züchtigung aber, aus dem Zusammenhange eines Verbrechens mit einer Hinweisung auf die Immoralität des Gemüths durch physische Uebel, und endlich in Ansehung der Vergeltung, aus dem Zusammenhange eines Verbrechens mit einer Erwiederung desselben, das Verhältniß eines zuzufügenden Uebels gegen das zugefügte bestimmen?

Wo ist also der Tempel der Rachfreude, wo über die Leiden der Menschheit die gräßliche Lache erschallt?

Wo ist das heilige Archiv der Moralitätslisten, um die Handlungen der Sterblichen zu würdigen?

gierung gemachten Gesetzes zu dem abzuurtelnden Verbrechen bestimmen solte, eine vernünftige Anwendung jener unvernünftigen Gesetze, machen könnte. —

Und wo ist der Sühnaltar der Vergeltung, wo über den Verbrecher der Hohepriester das „Anathema„ lästert?

16.

Von den Verträgen, zufolge des äußern reinen bloßen Rechts unter den Menschen.

§. 1.

Ehe ein Vertrag möglich wird, ist erforderlich

1) daß der eine, welcher hier der Promittens heißt, den innern Entschluß fasse, sich eines körperlichen Gegenstandes zu entäußern, falls der andre, welcher hier der Promissarius heißt, sich selbigen wieder zueignen wolle,

2) daß er diesen Entschluß dem Promissario bekannt mache,

3) daß der Promissarius hierauf den innern Entschluß fasse, sich diesen Gegenstand zuzueignen, und

4) daß er diesen Entschluß dem Promittenti bekannt mache.

§. 2.

Auf diese letztere Bekanntmachung erfolgt

1) die innere Entäußerung des Promittentis

2) deren Bekanntmachung

3) die innere Zueignung des Promissarii,
4) deren Bekanntmachung.

§. 3.

So wie die im §. 1. enthaltenen Punkte Vorläufer des Vertrages genannt werden können, so machen dagegen die im §. 2. enthaltenen Punkte den Vertrag oder das Pactum selbst aus.

§. 4.

Die innere Entäußerung des Promittentis, und die innere Zueignung des Promissarii machen das wahre Wesen, die äußern Handlungen der wechselseitigen Bekanntmachungen derselben aber die Form des Vertrages aus. Die innere Entäußerung enthält den ersten, die innere Zueignung den andern Theil des Wesens des Vertrags, die Bekanntmachung der Entäußerung aber den ersten Theil, und die Bekanntmachung der Zueignung den zweiten Theil der Form des Vertrages.

Durch die innere Entäußerung hört das Object des Vertrags auf, das innere Eigenthum des Promittentis zu seyn, durch die innere Zueignung des Promissarii, wird es das innere Eigenthum desselben.

Durch

Durch die Bekanntmachung der innern Entäußerung hört das Object auf das äußere Eigenthum des Promittentis zu seyn, durch die Bekanntmachung der innern Zueignung wird es das äußere Eigenthum des Promissarii.

§. 5.

Der Grund der Verbindlichkeit auf Seiten des Promittentis im Vertrage entspringt aus der Regel des Rechts unter den Menschen, einen andern weder an sich selbst noch an dem sich zugeeigneten zu verletzen, und der Grund der Befugniß, auf Seiten des Promissarii im Vertrage entspringt aus der Regel, sich weder an sich, noch an dem sich zugeeigneten verletzen zu lassen.

Ich beziehe mich dieserhalb auf die Abhandlungen von den Verletzungen, und dem Rechte unter den Menschen.

§. 6.

Die mit der Entäußerung des Promittentis verbundene Bedingung der Zueignung des Promissarii ist die wesentliche Bedingung aller Verträge. Die nicht wesentlichen Bedingungen der Verträge, welche ich im Gegensatze von jener Nebenbedingungen nenne, bestehen dagegen in allen willkührlichen Bestimmungen sowohl der Verträge selbst, als deren Objecte.

§. 7.

Die Objecte der Verträge sind die vom Promittente sich entäußerten und vom Promissario sich zugeeigneten körperlichen Dinge.

§. 8.

Alles das, was der Promittens zufolge des Vertrages, selbiger habe Sachen oder Handlungen zum Gegenstande thun oder lassen soll, nenne ich, zum Unterschiede vom thun oder lassen sollen zufolge anderweiter Verbindlichkeiten ausserhalb des Vertrages, Leistungen, das würkliche Beschaffen derselben aber erfüllen.

§. 9.

Körperliche Dinge sind entweder Sachen oder Handlungen.

§. 10.

Sind Sachen die Objecte eines Vertrages, so nenne ich ihn den Vertrag über Sachen, sind es aber Handlungen, so nenne ich ihn den Vertrag über Handlungen, nicht aber den Personalvertrag. Denn jeder Vertrag, er sey der sogenannte Real- oder Personalvertrag ist immer personal, sowohl in Ansehung seines Wesens, als seiner Form, Verbindlichkeiten und Befugnisse.

§. 11.

Es giebt so viel Verträge, als sich über Sachen und Handlungen Verabredungen gedenken lassen, und so giebt es auch so viele Arten zu contrahiren, als es Bekanntmachen der innern Zueignungen und Entäußerungen, durch Sprechen, Schreiben, Zeichen u. s. w., giebt. Stillschweigende Verträge im eigentlichen Verstande genommen, finden dagegen nicht statt.

Alle Verträge sind nun aber

1) entweder einseitige oder zweiseitige und

2) entweder einfache oder mehrfache und

3) entweder bedingte oder unbedingte.

§. 12.

Einseitige sind, wo nur einer Promittens und der andre Promissarius ist, es mag ein Vertrag über Sachen oder über Handlungen seyn, und es mögen nur eine Sache oder eine Handlung, oder mehrere Sachen und Handlungen versprochen, und also der Vertrag ein einfacher oder mehrfacher seyn. Auch kann er bedingt oder unbedingt seyn.

§. 13.

Zweiseitige sind, wo der, der in Rücksicht des ersten Vertragsgegenstandes Promittens ist, in

in Rücksicht des zweiten Vertragsgegenstandes Promissarius ist. Diese sind Tausch von Sachen gegen Sachen oder gegen Handlungen, oder Tausch von Handlungen gegen Sachen oder Handlungen, und können gleichfalls einfach oder mehrfach, so wie bedingt oder unbedingt seyn.

§. 14.

Einfache sind, wo nur ein Object, es sey übrigens mit hinzukommenden besondern Bestimmungen und Einschränkungen desselben, so wie des Vertrages selbst, verbunden oder nicht; mehrfache, wo mehrere Objecte versprochen worden. Beide könnnen einseitig und zweiseitig, so wie bedingt und unbedingt seyn.

§. 15.

Der einfache und einseitige Vertrag über Sachen beschränkt sich auf eine Sache ohne hinzukommenden Handlungen, und besteht allein darin, daß der Promittens zugiebt, daß der Promissarius die Sache occupire, es sey per occupationem stricte sic dictam vel symbolicam. Muß er sie tradiren, so ist dies schon eine hinzukommende Handlung, und ist es nicht mehr der einfache Vertrag *).

§. 16.

*) Kommen Handlungen neben Sachen in einem Vertrage vor, so sind sie entweder Unterobjecte ei-

§. 16.

Der sich auf den Besitz einer Sache beziehende Vertrag ist, ein bloßer Vertrag über Handlungen, denn der Promittens begiebt sich nicht des Eigenthums, sondern nur der ihm zufolge desselben daran zustehenden Handlungen.

§. 71.

Uebrigens wird der Vertrag über Sachen zwar auch durch die Verbalzueignung, gleich dem

Ver-

eines Vertrages über Sachen als Hauptvertrags, oder die Sachen sind Unterobjecte eines Vertrags über Handlungen als Hauptvertrags, oder auch ein, oder mehrere Verträge über Handlungen sind Unterobjecte eines Vertrages über Sachen, als Hauptvertrages, oder auch ein oder mehrere Verträge oder Sachen sind Unterobjecte eines Vertrags über Handlungen, als Hauptvertrages, oder mehrere Verträge über Handlungen und Sachen sind Unterobjecte eines Hauptvertrages über Sachen oder eines Hauptvertrages über Handlungen, und können diese einzelnen Unterverträge wiederum sowol für sich selbst, als auch in ihrem Bezuge gegen einander, so wie in ihrem Verhältniß zu dem Hauptvertrage, so wie in Bezug auf ihre eigenen Objecte, und auf die Objecte des Hauptvertrags, und deren Bestimmungen betrachtet werden, als welches hauptsächlich auch in Ansehung dessen, wer zuerst erfüllen soll, von practischen Folgen ist.

Vertrage über Handlungen, begründet, und habe ich gegen den Promittens durch die bloße Verbalzueignung das äußere Eigenthum der Sache noch vor ihrer Wegnahme oder Tradition erlangt; indessen ist die Occupation der Sache eine Folge desselben.

§. 18.

Der Vertrag über Sachen bezielt allemal das Eigenthum derselben.

§. 19.

Der einfache und einseitige Vertrag über Handlungen beschränkt sich auf eine Handlung ohne hinzukommenden Sachen, und bezieht sich entweder auf eine Unterlassungs- und eine Begehungshandlung von Seiten des Promittentis, oder auf eine Begehungshandlung von Seiten des Promissarii, die Handlung sey übrigens entweder eine bloße Handlung des Körpers an und für sich, oder beziehe sich auf Sachen, als etwas zu arbeiten, oder wegzubringen, oder nicht zu arbeiten, oder nicht wegzubringen. — Im Vertrag über Handlungen findet nur die Verbalzueignung statt, und hat selbiger nie die Occupation der Sachen zur Folge, wenn er gleich den Besitz derselben zuweilen gewährt. —

§. 20.

Bedingt sind im weitern Verstande alle Verträge, bei denen selbst, oder auch bei deren Objecten besondere Bestimmungen eingetreten, im engern Verstande sind aber nur diejenigen Verträge bedingt, welche durch Zeit und Umstände in Rücksicht der, Zukunft bestimmt werden. Alles andre, was man gewöhnlich auch noch Bedingungen nennt, sind entweder Gegenleistungen, und machen also den zweiseitigen Vertrag aus, oder es sind mehrere Objecte desselben Vertrages, und machen also den mehrfachen Vertrag aus — Hierhin gehört z. B. die Bedingung einem dritten etwas abzugeben, oder demselben etwas zu arbeiten — oder es sind auch besondere Bestimmungen ein und desselben Objectes.

§. 21.

Die Bedingungen sind entweder solche, die die Erfüllung des Vertrags aufschieben, oder den Vertrag aufheben.

§. 22.

In Ansehung der Verträge über Sachen erhält bei letztern der Promissarius einstweilen das wahre Eigenthum, er wird aber in Ansehung seiner damit vorzunehmenden Handlungen durch die Rücksicht des dereinstigen Eintritts des bezielten Umstandes beschränkt. Bei erstern bleibt der

Pro-

Promittens Dominus, er wird aber hier, wie dort der Promissarius, beschränkt.

In Ansehung der Verträge über Handlungen finden die aufschiebenden bei allen, die aufhebenden aber nur bei continuirenden oder öfter zu wiederholenden Handlungen statt.

§. 23.

Modus ist nichts selbstständiges, und ist entweder nur ein bloßes Consilium, oder eine Gegenleistung, oder ein mehreres Object des mehrfachen Vertrages. Der ganze Unterschied nach dem römischen Rechte zwischen Modus und Condition besteht darin, daß Conditio in Rücksicht von Zeit und Umständen, so wie auch von den eigentlich jedoch nur in den zweiseitigen Verträgen vorkommenden, Gegenleistungen,

l. 17. §. 3. D. de condit. et demonstr.

Modus aber in Rücksicht der dem Promissario und bei Testamenten dem Erben, nicht gegen den Promittenten oder Testatoren, sondern gegen andre, oder zu seinem eigenen Nutzen, so wie in Rücksicht einer auszuführenden Idee des Promittenten und Erblassers, auferlegten Handlungen, gebraucht wurde.

l. 2. C. de his, quae sub modo

l. 17. §. 4. D. de condit. et demonstrat.

§. 24.

Der Vertrag, er sey einfach oder mehrfach, einseitig oder zweiseitig, und bedingt oder unbedingt, dauert entweder so fort oder nicht.

§. 25.

Im ersten Fall bestimmt ihn nur die Succession der Zeit, so wie das Eintreten äußerer Umstände.

§. 26.

Im zweiten Fall wird er entweder erfüllt oder von beiden Seiten aufgehoben, oder verändert.

§. 27.

Die Erfüllung ist eine Folge des Vertrages; zur Aufhebung oder Veränderung desselben bedarf es aber eines neuen Pacti. Daher findet eine einseitige Aufhebung oder Veränderung von Seiten des Promittentis nicht statt; der Promissarius aber kann sich des durch den Vertrag zugeeigneten entäußern; indessen bleibt er allemal da, wo auch er als Promittens erscheint, gebunden.

§. 28.

Das den alten Vertrag selbst verändernde Pactum hebt allemal selbigen ganz auf, und ist ein

ein neuer Vertrag, in welchem entweder ganz oder nur zum Theil die Gegenstände des alten wieder aufgenommen werden. Das Gegentheil kann indessen im Staate festgesetzet werden.

§. 29.

Die Gültigkeit der Verträge abinitio hängt zuvörderst von der Richtigkeit des Wesens, demnächst aber von der Richtigkeit der Objecte und der Möglichkeit der Bedingungen derselben ab. Die Fortdauer der Gültigkeit derselben wird aber theils durch zufällige Veränderungen der Objecte, theils durch Eintritt der Bedingungen, theils durch die Handlungen der Contrahenten bestimmt.

§. 30.

Hauptverträge nenne ich die, worinnen mehrere Verträge als Objecte vorkommen. Hierher gehören z. E. alle Societätsverträge.

§. 31.

Ein solcher ist der der Ehe, worinnen nach dem äußern reinen bloßen Recht, als wovon hier überhaupt nur die Rede ist, völlige Gleichheit der Gerechtsame statt findet.

§. 32.

Der Vertrag zwischen Herren und Diener ist Tausch von Sachen, oder auch Handlungen gegen Handlungen.

§. 33.

Die Verbindung zwischen Eltern und Kindern beruht nicht auf Vertrag, und ist also in soferne keine Societät, als Societät nur durch Vertrag möglich wird. Eine Verbindung bleibt es indessen allemal, welche in Gemäßheit des hier eintretenden besondern, und zwar ungleichen, Verhältnisses, nicht zum Rechte unter den Menschen als der vierten Verhältnißlehre, sondern zur dritten Verhältnißlehre gehört, obgleich, in soferne auch Eltern und Kinder als gleichartige Wesen zu betrachten, und diese Rücksicht zwischen ihnen eintreten kann, das Recht unter den Menschen zwischen ihnen statt findet. So wie aber selbst aus der dritten Verhältnißlehre nur die sich auf die Eltern selbst beziehenden Handlungen der Kinder ihre Bestimmung erhalten, so gehört dagegen der von den Eltern gegen die Kinder, um selbige zum Guten, und zu ihrem eigenen Besten anzuhalten, zu gebrauchende Zwang bloß in die Moral und Religion, und ist dies einer von denen Fällen, wo nicht nach dem Naturrecht, sondern nach der Moral Zwang statt findet, und statt finden muß, obgleich viele behaupten, daß nach der Moral nie Zwang zu gebrauchen sey.

§. 34.

§. 34.

Der Staatsvertrag ist der wichtigste aller Societätsverträge, und hängt, wie alle Verträge von freier Willkühr ab.

§. 35.

Außer diesen Societäten lassen sich nun noch viele andere, selbst dem Staate nahe angrenzenden Societätsverträge, so wie Associationes zu gewissen Unternehmungen, Communionverträge u. s. w. gedenken. —

In den folgenden Sammlungen werde ich die Lehre von den Verträgen nicht nur ausfürlicher, und mit besonderer Rücksicht für das römische und teutsche Recht, vortragen, sondern auch die practische Anwendbarkeit meiner Sätze, und den Nutzen deren würkliche Anwendung darzulegen mich bemühen, überhaupt aber alles bisher darüber gesagte näher bestimmen, verdeutlichen und verbessern.

17.

Skizze des äußern reinen Rechts unter den Menschen.

§. 1.

Das äußere reine bloße Recht beschäftigt sich allein mit den Zuständnissen in Rücksicht des Körpers und des sich zugeeigneten, oder mit dem persönlichen, und dem Eigenthumsrecht, selbige an und für sich betrachtet, so wie mit den dabei statt findenden Verletzungen und Gegenverletzungen.

§. 2.

Was das persönliche Recht betrifft, so kann ich nach selbigem mit meinem Körper machen, was ich will, denn alles dies gehört nicht weiter fürs Recht, als in selbigem die hierüber statt findenden Begriffe von der Gleichartigkeit der Menschen u. s. w. entwickelt werden müssen, indem eigentlich nur die Verletzungen von Seiten eines andern, oder das Unrecht, und die Gegenverletzungen dawider von Seiten meiner, oder das Recht, die wahren Gegenstände desselben sind. Ob ich aber hievon bereits in den vorigen Abhandlungen geredet, so beschränke ich mich hier darauf, daß überhaupt nichts anders persönliches

Recht

Recht genannt werden könne, als die Befugnisse der Ruheherstellungen, oder der Gegenverletzungen, wenn ein andrer meinen Körper, es sey directe oder indirecte, verletzt. Daß ich also gehen, stehen, schlafen und denken könne, was und wie ich wolle, wenn ich nur einen andern nicht dadurch verletze, versteht sich von selbst. Alles das, was man daher hier unter persönliches Recht mit begreift, ist kein Gegenstand des Rechts, und gehört hieher nur die Anführung, daß selbiges hier, nemlich in alleiniger Rücksicht auf das äußere reine bloße Recht, nicht also in Rücksicht der andern Rechte, und besonders der Moral, Religion u. s w. unbeschränkt statt finde, mithin nur die Art und Weise, wie Verletzungen und Gegenverletzungen dabei statt finden, zur Erörterung komme.

§. 3.

Was dahingegen das Eigenthumsrecht betrifft, so kann ich gleichfalls mit dem mir zugeeigneten Dinge machen was ich will, und kömmt hier nur die Erörterung der Begriffe-Entäußerung, Zueignung, Eigenthum u. s. w. so wie die Erörterung der dabei statt findenden Verletzungen und Gegenverletzungen, vor.

§. 4.

§. 4.

Das Eigenthumsrecht zerfällt aber in das eigentliche Eigenthumsrecht, oder in das Sachrecht, und in das Vertragsrecht.

§. 5.

In Ansehung des erstern kann ich mir zueignen, so viel ich will, und finden so vielerlei Arten der Zueignung dabei statt, als körperliche Dinge außerhalb des Vertrages sich zugeeignet werden können.

§. 6.

Nur einer kann das Eigenthum einer Sache haben, da es untheilbar ist. Zwar können pro indiviso mehrere eine Sache eigenthümlich haben, aber nicht einer kann es ganz haben, und der andere auch, sondern jeder hat nur seinen Theil an der Sache, welche noch nicht zerlegt worden *).

§. 7.

*) Aus den Eintheilungen des dominii in plenum, minus plenum, superius, territoriale, eminens et privatum entstehen Verwirrungen und Anläße zu unbefugten Anmaaßungen und Streitigkeiten. Der Staat behauptet ein dominium eminens u. s. w., da er doch nur Rechte über

§. 7.

Mit dem Eigenthum ist der Besitz verbunden, und ist der Besitz im eigentlichen Verstande das Befinden eines körperlichen Dinges — denn nur körperliche Dinge können besessen werden — in

Handlungen hat, und so behaupten wieder mehrere in gewissen Fällen Arten oder Abarten vom dominio an Sachen, hauptsächlich an Grundstücken, woraus unnütze Streitigkeiten entstehen, indem jeder, wenn er auch nur modificirte Rechte behaupten kan, doch der Begriff vom dominio in seinen Behauptungen verwebt. Dahingegen dürfen diese Streitigkeiten vermieden werden können, wenn man nach der Natur der Sache, nur einem das Dominium, dem andern aber nur Rechte über Handlungen daran zugesteht. So mußte z. E. in emphyterfi et feudo der dominus minus plenus als der wahre Eigenthümer angesehen werden, weil er in Ansehung des fundi der bevorzugteste ist, dem domino pleno könnten aber nur Rechte über Handlungen zugestanden werden — Da ich hier nur von den Principien des reinen bloßen Rechts rede, so werde ich die Bedingungen, wodurch der dominus plenus sicher gestellt werden kann, an einem andern Orte vortragen. Die Sache selbst will ich also nicht ändern, sondern nur eine andre Theorie unterlegen, und zwar deshalb, weil diese wegen ihrer Einfachheit nicht allein in Thesi, sondern auch in Praxi nützlicher ist, als die alte.

in meiner körperlichen Verwahrsam zufolge meines Eigenthums daran.

§. 8.

Zwar kann ich zufolge pacti auch die Sache eines andern bei mir haben, und sogar retiniren dürfen, es ist aber dies nicht der eigentliche Besitz zu nennen. Auch kann ich zufolge pacti alle Handlungen daran vornehmen, welche sonst nur dem Eigenthümer zustünden.

§. 9.

Ein außerhalb meiner körperlichen Verwahrsam befindliches Eigenthum bleibt zwar das meinige, es verliert aber die Kennzeichen des meinigen, welches in Rücksicht deren Occupation von Seiten anderer, da hier der Beweis durch Zeugen nicht statt findet, sondern selbiger nur durch Verabredung gültig werden kann, vielfache Veränderungen bewürkt.

§. 10.

Nur in Rücksicht von Sachen, nicht von Handlungen, findet der Besitz statt. Die bisherige Ausübung von Handlungen gewährt nur eine Präsumtion für die Zuständniß des Rechts selbst,

und

und hat daher außer der Gesellschaft, als in welcher ihr rechtliche Würkungen beigelegt werden müssen, gar keine Effecte. Und eben so relevirt es auch an sich selbst nichts, ob ich mich schon ein oder mehreremale meines Rechts zu Handlungen bedient, oder nicht, als weshalb Verjährungen auch hier nicht statt finden.

§. 11.

Da auch der, durch den Vertrag begründete, Besitz im weitern Verstande Gerechtsame gewährt, so kann der Besitzer, welcher nicht Eigenthümer ist, einen dritten von der Besitznahme und Occupation einer Sache ausschließen. Die Verbalzueignung kann aber nicht er, sondern nur der Eigenthümer, wehren.

§. 12.

Der Eigenthümer kann das Dominium seiner Sache an einen Dritten cediren, mit selbigen nicht aber den Besitz, wenn ein andrer sie ex pacto besitzt, weil er sich dieser Handlungen in dem Vertrage darüber begeben, mithin bricht z. B. Kauf nicht Miethe, u. s. w.

§. 13.

Der Besitz einer Sache muß durch äußere Kennzeichen bemerkt werden, und daher kann

das=

dasjenige weder besessen, noch sich zugeeignet werden, woran keine Kennzeichen gemacht werden können. Ein großes Land kann nur in Besitz genommen werden, wenn niemand schon darin befindlich ist, und allemahl muß ich einen Umkreis um selbiges machen. Außerhalb des Vertrages findet weder brevi manu noch longa manu die Besitzergreifung hier, nemlich nach dem äußern reinen bloßen Rechte, statt.

§. 14.

Das Vertragsrecht wird nur durch Zueignung begründet, und daher gehört auch selbiges allerdings zum Eigenthumsrecht im weitern Verstande. —

Uebrigens beziehe ich mich in Ansehung der Verträge auf die Abhandlung No. 16. —

§. 15.

Hier im äußern reinen Recht kömmt die Lehre de dolo et culpa nicht vor.

§. 16.

So wie wir bisher von dem persönlichen und Eigenthumsrecht eines Menschen gegen einen andern geredet, so muß nun auch das Recht eines

nes einzelnen gegen mehrere, so wie dieser gegen ihn, erörtert werden. Hier findet aber nur alles das statt, was bereits dort angeführt worden, und ist kein Unterschied darin, seyen auch gleich die mehrern ganze Völker und Nationen; und 20 Millionen Menschen haben gegen einen einzelnen außer ihrer Gesellschaft nicht mehr Rechte als er gegen sie.

§. 17.

Nur in Ansehung der Ausübung ihres Rechts gegen einander, und der Art, einen Vertrag zu machen, so wie der Art der Verhandlungen und Collisionen unterscheidet sich dieses Verhältniß von dem vorigen, denn ein einzelner kann nicht gegen ein Volk so wie gegen einen einzelnen Gewalt gebrauchen, er kann nicht mit dem ganzen Volke contrahiren, sondern muß sich an die Regierung wenden; nach den Rechten, die selbiger übertragen worden, richtet sich die Gültigkeit der Verträge in Ansehung der Verbindlichkeit für das ganze Volk, und endlich ist ein Unterschied darin, ob er mit einzelnen aus dem Volk, oder der ganzen Nation in Collision geräth.

§. 18.

Eben so bleibt auch das Recht unter einzelnen mehrern, selbst Gesellschaften oder Völkern,

sei-

seiner Natur nach dasselbe, so wie die Ausübung des Rechts nicht, wie unter einem einzelnen und einer Nation, verschieden, sondern mehrentheils dieselbige ist. Indessen finden auch hier aus der Verschiedenheit der Beschaffenheit zweier Nationen von der Beschaffenheit zweier einzelner Menschen, Abweichungen statt.

§. 19.

Uebrigens kann hier, nemlich nach bloßen Begriffen des reinen Rechts, eben so wie bei einzelnen Zwang, also auch bei ihnen wegen einer Kleinigkeit Krieg statt finden.

§. 20.

Dagegen ist es ein wahrer Raub, wenn man Inseln oder Länder, sie mögen in Europa oder im Südmeer oder im fünften Welttheil liegen, wenn selbige schon bewohnt sind, in Besitz nimmt.

§. 21.

Eine Nation darf sich nicht in die Streitigkeiten anderer mischen, muß vielmehr die Ungerechtigkeit der einen gegen die andre zu lassen, wenn sie nicht in Defensivalliancen sich befinden.

§. 22.

So wie zwei Nationen, gleich zweien einzelnen, rechtlich sich nur zur Vertheidigung verbinden können, so ungerecht sind dagegen eigentliche Offensivalliancen.

§. 23.

Das äußere reine festzusetzende Recht zerfällt in das festzusetzende in engern Verstande, und in das festgesetzt werden könnende.

§. 24.

Das festzusetzende richtet sich nach der Natur des Vertrages, d. i. nach dem Willen und dem Zweck der Contrahenten, so wie nach der Natur der Vertragsobjecte, wodurch jener erreicht wird, und was diese erheischt.

Von hauptsächlicher Wichtigkeit ist das festzusetzende Recht bei allen Societätsverträgen und besonders beim Staatsverträgen.

§. 25.

Das festgesetzt werden könnende läßt dahingegen mehrere Freiheit, so daß auch stipulirt werden kann, was nicht nothwendig zum Zweck gehört, und was die Natur der Vertragsobjecte,

als

als derselben nicht widersprechend, zuläßt. Auch selbiges ist bei allen Societätsverträgen von vorzüglicher Wichtigkeit.

§. 26.

So wie das äußere reine, sowohl bloße als festzusetzende, Recht sich allein nur mit den Begriffen seiner Gegenstände beschäftigt, und zufolge desselben z. B. wegen einer Kleinigkeit Zwang gebraucht, und Krieg geführt werden kann, so wird dagegen die Anwendung nicht nur desselben, sondern selbst auch des hypothetischen Rechts, durch Religion, und Morol, vorzüglich aber durch Vernunft und Politik, diese im ächten Sinne genommen, näher bestimmt.

Bayerische Staatsbibliothek München

als derselben nicht widersprechend, zuläßt. Auch selbiges ist bei allen Societätsverträgen von vorzüglicher Wichtigkeit.

§. 26.

So wie das äußere reine, sowohl bloße als festzusetzende, Recht sich allein nur mit den Begriffen seiner Gegenstände beschäftigt, und zufolge desselben z. B. wegen einer Kleinigkeit Zwang gebraucht, und Krieg geführt werden kann, so wird dagegen die Anwendung nicht nur desselben, sondern selbst auch des hypothetischen Rechts, durch Religion, und Morol, vorzüglich aber durch Vernunft und Politik, diese im ächten Sinne genommen, näher bestimmt.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sibeth, Friedrich Wilhelm

Beyträge zum Naturrecht

Bd.: 2

Halle (1794)

Ph.pr. 1124 q-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10041908-0
VD18 80229360-001